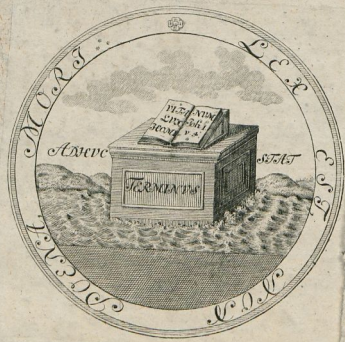




4. ~~J. V.~~ SE. I.



I. Fol. 25<sup>c</sup> (band 1)

(nr. 678.)





69  
Das gereffete Recht

der  
Churfächfifchen  
Sache.



---

Wien, Prag und Triest,  
zu finden in den Trattnerifchen Buchhandlungen.









Der Berliner Hof will Recht haben. Um der Welt glaubend zu machen, daß schwarz weiß, und Unrecht Recht sey, hält er vor hinlänglich, seine Schriftsteller recht laut und ohnverschämmt schreyen zu lassen, ob etwa dadurch die um Nachschreyende Stimme eines unschuldig Leidenden und treulofer Weise überfallenen Volkes überrufen werden möchte. Diese Stimme allein ist es, welche ein unbekannter redlicher Sachse in einer, die gerechte Sache Chur-Sachsens, berikulanten Schrift reden lassen. Die durch den ersten glücklichen Fortgang derer Preussischen Waffen verschaffte Sicherheit und Miße hat dasigen Hofe die Bequemlichkeit gegeben, dasjenige, was seinen Beweisen an Stärke abgeheth, durch deren öftere Wiederholung und künstliche Einleitung zu erzeigen; mithin unter fast ohnmächtigen andern aus Licht gestellten Aufsätzen, auch wider jene Schrift so fort eine weitläufige sogenannte Beantwortung heraus zu geben.

Entgegen gesetzte Umstände haben den Königl. Polnischen und Chur-Sächsischen Hof verhindert, denen Preussischen Schriftstellern jedesmal sofort ihre Blöße zu zeigen, zumahlen sich selbige meistens von selbst veroffenbahret hat. Allein man siehet auch nur aus oben angeführter Beantwortung, daß selbige durch dergleichen großen Theils aus Mäßigung herrührendes Stillschweigen immer muthiger und dreusier werden. Und da noch dazu jene Beantwortung mit recht besonderer Bosheit eigends dazu gewidmet zu seyn scheint, nicht allein dem Publico ein Blendwerk vorzumachen, sondern auch die Gemüther derer getreuen Chur-Sächsischen Unterthanen von ihrem Landes-Herrn abzuwenden; So will um so mehr das in der gerechten Beantwortung eine Widerlegung verdienen, eine Rettung, und deren Beantwortung eine Widerlegung verdienen, damit man einmal zu Berlin aufhöre zu glauben, als ob die Welt alles was man dafelbst nur wolle, sich weiß machen zu lassen, und blindlings anzunehmen schuldig sey.

Der Preussische Schriftsteller, um nicht die Müß zu haben, dem Sächsischen überall in der Ordnung und dem Zusammenhange seiner Gedanken nachzugeben, liefert daraus einige Auszüge, in der Meinung desto ehender damit fertig zu werden.

Eben so ist sein Hof mit denen aus der geheimen Cabinets-Cassien zu Dresden gecaubten Schriften umgegangen, weil freylich einer Sache in gewissen Sätzen öfters ein ganz anderes Ansehen gegeben werden kann, als wenn man solche in ihrem ganzen Zusammenhange betrachtet.

Die gerechte Anklage nur bemeldeten Raubes dienet dem Preussischen Schriftsteller zum ersten Gegenstande seiner Beantwortung. Wie  
weise



weise würde man nicht zu Berlin handeln, wenn man vielmehr diese Sache, wo möglich, in Vergessenheit zu bringen, als den gerechten Abscheu des Publici, welches schon längst das Urtheil darüber gesprochen hat, durch gesellschaftliche Berednungen derer ersten Grund-Sätze des Natur- und Völker-Rechts gegen sich selbst zu vernehren suchen wollte!

Der Verfasser der gerechten Sache Chur-Sachsens kann, als ein Privatus, von demjenigen allerdings keine Wissenschaft gehabt haben, was dem Anführer nach vor Ausbruch des Krieges von Ihro Königl. Majestät in Preussen an einigen Höfen, wegen derer in Händen habenden Abschriften einiger von jenen hernachmols gewaltsamer Weise weggenommenen Urkunden vorgestellt worden.

Selbst dem Königl. Polnischen Hofe muß dieses ein Räthsel seyn, da derselbe nicht gewohnt ist, in die Geheimnisse anderer Höfe durch die jenigen geheimen, obwohl nicht unbekanntem Mittel zu dringen, deren man sich zu Berlin zu rühmen keine Scheu trägt. So viel ist letzterem wissend, daß bey ihm, als dem doch hauptsächlich dabey interessirten Theile, keine dergleichen vorgängige Anzeig vor dem Ausbruch des Krieges geschehen; daß man gegen ihn die erste Pflicht des Völker-Rechts, nämlich die vorgängige Befragung und gültliche Vernehmung mit demjenigen Theile, von dem man sich beleidiget zu seyn glaubere, gänzlich aus den Augen gesehet, und daß man selbst noch bey dem Eintritt in Sachsen treulofer Weise vorgegeben, wie man gegen Ihro Königl. Majestät in Polen und Dero Lande nichts feindliches habe.

Die Regeln der Klugheit gebieten zwar, nicht alles was man weis zu sagen; Die Regeln der Falschheit und Verrätherey (ein Wort, welches der Berliner Hof zuerst unter Souverains zu gebrauchen angefangen hat) aber alleine erlauben, von demjenigen, was man im Sinne hat, das Gegentheil vorzugeben, und unter verstellter Freundschafts-Beräthungen seinen Nachbar, ohne alle vorherige Ankündigung, mitten im Frieden zu überfallen.

Ein deraestaltiger Ueberfall ist wohl kein bequemes Mittel, seinen Nachbar in den Weg einer aufrichtigen Freundschaft einzuleiten, hat man aber zu Berlin nach der gewohnten Geringschätzung gegen alle Nachbarn gesaubert, Ihro Königl. Majestät in Polen dadurch zu schrecken, und zu Verbindungen zu zwingen, die Ihrer Ehre, Treue und Glauben entzogen wären; So wird man den Erfolgs verhoffentlich von der Unrichtigkeit dieser Maas-Regeln, und von der Wahrheit überzeugt worden seyn, daß wahrer Helden-Muth auch mit milderer und andern  
ohn-

ohnschädlicher Macht bestehen könnte. (Vid. Natürliche Vorstellung der Wahrheit, Beyl. No. XIX.)

Man ist bey dieser Gelegenheit dem Publico die Nachricht schuldig, worinnen eigentlich die aufrichtige Freundschaft des Preussischen Hofes gegen seine Nachbarn bestehe, und was derselbe von denen, die solche suchen, verlange, damit andere Staaten, deren Länder gleiche Lage mit denen Sächsischen haben, ihre Maas-Regeln in Zeiten darnach nehmen können.

Der Königl. Polnische und Chur-Fürstl. Sächsische Hof hat der Welt bereits in der Natürlichen Vorstellung der Wahrheit, und denen selbiger beygefügeten, die vom 29sten August bis zum 12ten September vorigen Jahres gepflanzte Unterhandlung betreffenden Urkunden vor Augen geleset, wie hinterlistig man Preussischer Seits gegen ihn zu Werke gegangen, und wie wenig man sich wegen des Endwecks eines so unvermerkten Einbruchs sowohl, als wegen derer zu Beybehaltung guten Benehmens dienlichen Mittel, aller wiederholten Anfragen ohnerachtet, heraus lassen wollen.

Allereist am 17ten September, als bereits das Sächsische Lager bey Struppen allenthalben eingeschlossen war, fanden Ihre Königl. Majestät in Preussen vor gut, Dero wahre Absicht zu entdecken, welche dahin gieng, den Lauf der Elbe frey, und die Sächsische Armee zu Ihrer Disposition zu haben: und bey denen Ihnen am 17ten Sept. hierauf, durch den General-Major von Spörcken beschenehen Vorstellungen, erklärten Sie sich mündlich dahin, wie Sie, wenn auch diese Bedingungen eingegangen würden, dennoch währenden Krieges mit der Kaiserin-Königin Majestät, Herr von denen Chur-Sächsischen Landen und deren Einkünfte bleiben müßten, und dagegen Ihre Königl. Majestät in Polen ein Gewisses zu Ihrem Auskommen aussetzen wollten.

Hält man dieses mit demjenigen zusammen, was dormalen der Preussische Schriftsteller von Dero Verlangen, eine aufrichtige Freundschaft mit Sachsen zu stiften, meldet; so folgt ganz natürlich daraus, daß der Preussische Hof keinen seiner Nachbarn vor einen aufrichtigen Freund ansehe, als der sich, seine Troupen und Einkünfte, gänzlich dessen Willkühr unterwerft: und daß es ihm, wenn anders Gelegenheit und Kräfte dazu vorhanden wären, gewiß nicht an guten Willen fehle, alle seine Nachbarn in dergleichen Stand zu setzen. Bestehet sonst die Güte eines Lehr-Gebäudes darinnen, wenn dessen Grund-Sätze und Folgerungen genau zusammen hängen: So ist gewiß das Lehr-Gebäude der Preussischen Staats-Klugheit hierunter über allen Tadel erhoben.



Wie natürlich stießen nicht alle vorbemeldete Heiße Sätze aus denjenigen Gründen, so der preussische Schriftsteller S. 6. und 7. zu Rechtfertigung des Verfahrens seines Herrn bey der Verlegung des Dresdner Archives aufstellte.

Ein Fürst ist berechtiget, ja verbunden, alles zu thun, was zu Rettung seiner Ehre, und zu Ablehnung deder wider einen unternommenen Krieg zu besuchenden Vorwürfe nöthig ist, oder, mit andern eben so viel sagenden Worten, alles was seinem Interesse, seiner Conventenz, und seiner oft auch nur eingebildeten Ehre gemäß ist.

„Diese Pflicht ist größer, als alle andere, heiliger, als alle Achtung, die ein Souverain dem andern schuldig ist.“ Erkennt man noch nicht den Adler aus seinen Klauen? Ist einmal jener Grundsatz festgesetzt, wie leicht kann sich nicht die Gelegenheit ereignen, daß es zu Behauptung der Preussischen Ehre nöthig seyn möchte, auch anderer benachbarter Staaten Länder in Verwahrung zu nehmen, und ihre Archive zu durchsuchen; besonders, wenn sich etwa in dem Sächsischen ein und andre Spuren einer sonst zur Verwahrung gegen die anwachsende, und schon so oft gemißbrauchte Uebermacht gepflogenen Correspondenz finden sollten.

Und wer wollte wohl gegen die von dem Preussischen Schriftsteller behauptete Sätze etwas einzuwenden haben, wenn man ihm nur dieses einräumet, daß das Recht der Natur mit dem Stande der Natur einerley sey, daß letzterer nach Hobbesianischen Lehren in einem beständigen Kriege aller gegen alle bestehe, und daß man zu Berlin keine andere, als die hieraus herrührende Pflichten, keinesweges aber einiae gesellschaftliche, am mindesten Reichständische Obliegenheiten, als welche nur vor mindermächtigen Ständen gehören, anerkennen habe. Nur woherley scheint derselbe hier nicht überlesen zu haben: Erstlich daß, was solchergestalt seinem Hofe recht, auch andern bey abwechselndem Kriegs-Glücke gegen denselben billig seyn werde: und hiernächst, daß wegen eines kleinen Zertrums in der Zeit-Rechnung, sein ganzer hierauf mit so vieler Mühe gewonnener Beweis, daß die Eröffnung des Dresdner Archives rechtmäßig gewesen, über den Haufen falle.

Bemeldete Eröffnung ist seinem Angeben nach deshalb geschehen, weil man den Preussischen Einfall in Sachsen vor einen Bruch des Dresdner, und des Land-Friedens angeschrien, und als eine Empörung im Reich ansehen wollen, mithin Ihre Königl. Majestät in Preussen zu Ablehnung dieser Ihrer Ehre allerdinges höchst

höchst nachtheiligen Vorwürfe der Welt die Beweis Urkunden darlegen müssen, daß nicht Sie, sondern der andere Theil zuerst den Frieden gebrochen. Nun sind diese Vorwürfe Ihro Königl. Majestät in Preussen, wie Reichskundig, nicht ehender gemacher worden, als durch das am 20ten Sept. 1756. bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg dicirte Kaiserliche Hof-Juristische Anzeig; Die Vergewaltigung des desselbst übergebene Cursächsische Anzeig; Die Vergewaltigung des Dresdner Cabinets hingegen war schon am 10ten Sept. erfolgt.

Entweder ist demnach die Ablehnung jener damals noch nicht geschehenen Vorwürfe die eigentliche Ursache solcher Vergewaltigung nicht gewesen; oder der Preussische Hof hat aus der Beschaffenheit seiner Unternehmungen die Unfehlbarkeit solcher Vorwürfe von selbst voraus gesehen, und sich dahero mit Schein-Gründen dargegen zu versehen vor nöthig gehalten.

Man überlässt dem Preussischen Schriftsteller die Wahl, welches von beeden er der Ehre seines Hofes am zuträglichsten erachte.

Die Folge und der Inhalt derer aus bejagtem Cabinet geraubten Schriften haben genugsam bezeuget, daß in einem sowohl als anderem Falle gedachter Hof seines Zwecks gar sehr verfehlet habe; besonders, wenn er die Welt dadurch überzeugen wollen, daß die Umstände des Jahres 1745. wiederum vorhanden, mithin er an die in dem Dresdner Frieden versprochene Vergessenheit derselben weiter nicht gebunden sey.

Wäre solches auch gänzlich andern, so würde doch daraus noch keinesweges folgen, daß Ihro Königl. Majestät sich mit der angebotenen Neutralität und Sicherheits-Plänen nicht beruhigen können, mit denen sich sonst jeder anderer billiger Fürst begnügen haben würde: Es müste denn seyn, daß in der Sprach-Lehre des Berliner Hofes völlige Sicherheit, so wie oben bemeldeter maßen aufrichtige Freundschaft, schlechters nichts weniger, als die gänzlich Entwaschung, unt, wo möglich, Entseelung desjenigen, auf den man einmal einen Verdacht geworfen, oder gegen den man sich selbst das Aergste demüth, bedeutete; oder daß man daselbst andern eben so viel Erkundungskraft zutraue, um feyerlichen Tractaten und Friedens-Schlüssen, seine seiner Absicht gemäße Auslegung zu geben, als man selbst in Ansehung des Breslauer Friedens vordem erwiesen hat.

Destoweniger mag also eine so übermüthige Verweigerung aller nur irgend billigen Bedingungen und Vorschläge, außer denenjenigen, welche eine wirkliche Unterwerfung und Anerkennung der Preussischen Oberherrschafft





In Kaiser und Reich, als die natürlichen und competenten Richter in diesen unter Mitglidern des Reichs in Reichs-Landen entstandenen Zerungen haben blos auf diese, von dem anmaßlichen Kläger vorgelegte Urkunden, ohne einmahl die Widerlegung des angeschuldigten Chur-Sächsischen Hofes zu erwarten, den endlichen Ausspruch gerhan, und jenen als angreifenden Theil, und Land-Friedensstörer erklärt, mithin ihn in den Ersatz der Schäden und Kosten gerechtest verurtheilet.

Wozu würde es dennach dienen, wenn man sich mit ihm über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit seines Angriffs nach bereits gesprochenen Urtheil in weitem Schriftwechsel einlassen wollte? Das sohanes Urtheil des Reichs auf das verwegente angetastet werden würde, hat jedermann voraus sich vorstellen können, wer nur weis, wie unleidentlich dem Hofe zu Berlin alles vorkommt, was sich irgend seinen Maas-Regeln widersetzet, oder nicht nach seiner Willkühr beugen will.

Der Schluß des Reichs selbst verliehret indessen dadurch nichts an seiner Gültigkeit, so lange das Chur-Haus Brandenburg sich, auch wider seinen Willen, der Ober-Herrschaft des Kaisers und des Reichs unterworfen, und an die Gesetze des Reichs gebunden, anerkennen muß: Und die von dem Chur-Brandenburgischen Gesandten zu Regensburg so unbedachtsam ausgestoßene Drohungen dienen zu nichts weiter, als allen Reichs-Ständen wegen der Gefahr die Augen zu eröffnen, die ihnen bevorrethet, woforne dan willkührlichen Gebrauch der Preussischen Uebermacht dieses mahl nicht nachdrücklich Einhalt gerhan wird.

Der Petersburger Tractat vom 22sten May 1746. deme selbiger beyzutreten eingeladen worden, ist nummehr dem Preussischen Hofe und aller Welt nach allen seinen auch geheimsten Artikeln bekannt, in welchen sonst gewöhnlicher maßen keine Bestimmung, wenigstens gegen den dritten Mann, gebraucher zu werden pfleget. Gleichwohl ist nirgends darinnen eine Spur eines Vorhabens, Preußen anzugreifen, zu finden; Wohl aber werden auf den Fall, wenn Preußen eine oder die andere von denen verbundenen Mächten angreifen würde, gewisse Maas-Regeln genommen.

Dieses wird doch wohl nach dem Preussischen Völker-Recht nicht unrecht seyn sollen? Wie will man sonst das im vorigen Jahre mit der Krone Groß-Britannien geschlossene Vertheidigungs-Bündniß gegen Frankreich, seinen ältern Bündnisgenossen, verantworten? Chur-Sachsen würde also nichts unrechtes gerhan haben, wenn es obigem Tractat sofort bengetreten wäre. Allein das in dem Gutachten des Chur-Sächsischen Ministers gedruckte Besorgniß, Preußen könnte dieses vielleicht, auch ohne rechtmäßige Urtheil,



sache zu einem Vorwand brauchen, um die allenthalben offenen Sächsischen Lande zu überfallen, hat es auch von diesem Betritt abgehalten: und man ist überall bey bloßen Unterhandlungen stehen geblieben.

Wer hat aber wohl jemals Unterhandlungen, mit vollzogenen und zu Grunde gebrachten Handlungen vermischt? Und warum sollte der wirkliche Betritt zum Petersburger Tractat unterblieben seyn, wenn es mit der Absicht zu solchem Betritt seine völlige Nichtigkeit gehabt hätte, wie der Preussische Schriftsteller S. 12 vorgiebt. Der Schwächere, der sich mit andern gegen einen Stärkeren vereinigt hat, kann zwar wohl den Anfang seiner Unternehmungen bis zu dem Zeit-Punct aussetzen, da er die Macht des Stärkeren vertheilet siehet: Allein, man siehet keinen Grund, warum er die Vereinigung selbst, wenn er solche einzuziehen beschloßen hat, bis dahin verschlehen sollte: vielmehr ist dieses selbst der Natur der Sache zuwider. Der Berliner Hof hätte diesfalls dem Dresdner zu seiner Rechtfertigung keinen größern Dienst thun können, als daß er neuerlich die sogenannte Beantwortung derer zu Wien seinen Schriften entgegen gestellten Anmerkungen, und die derselben angehängte Urkunden herausgegeben.

Siehet man nur erwähnte Urkunden durch, so findet man in No. VIII, IX. und X. die Muthmaßungen, und Privat-Gedanken des Grafen von Flemming „selon ses lumieres“, über die Absichten beider Kaiserlichen Höfe, deren Rechtfertigung halber man denselben vorzuzureiten nicht nöthig hat, da es hier nur auf die Gerechtigkeit der Eursächsischen Sache ankommt. Eben benannter Graf von Flemming meldet aber auch zugleich in No. X. daß das Wienerische Ministerium nicht deutlich gegen ihn herausgegangen: in No. XII. daß man ein tiefes Geheimniß in Ansehung derer wahren Absichten dasigen Hofes gegen ihn beobachte, in No. XIII. daß der Graf von Kaunitz wegen derer Muthungen in Rußland mit so viel Dunkelheit und Ungewißheit mit ihm gesprochen habe, daß er nichts daraus zu machen wisse: in No. XXI. daß eben derselbe mit der Sprache nicht gegen ihn heraus gewollt habe. Alle diese Berichte sind vom May, Junio, Julio und Augusto des vorigen Jahres, und seyen ohnwiderrspredlich, daß der Dresdner Hof ohnmittelbar vor dem Preussischen Einfall noch in keinem Concerat mit dem Hofe zu Wien gestanden, ja nicht einmal von dem, was zwischen letzterem und dem Russischen Hofe vorgegangen, anders als durch die Muthmaßungen seiner Gelehrten, die sich ja wohl als Menschen irren können, einige Bekanntschaft gehabt habe.

Daß man aber königl. Polnischer Seits eben so wenig mit dem Russischen Hofe in einer Verbindung gegen Preußen gestanden habe, ist aus de-  
nen

nen in dem Fert selbst vorerwähnten Verantwortung, S. 28. und 30. angeführten Briefen des Legations Secretarii Prassen eben so klar. Das Russische Ministerium hat selbigen zwar versichert, daß dasige Jurisdictionen die eigene Ehre dasigen Hofes, und dessen sowohl, als seiner Allirten Ehre nicht, mirhin nichts anders zum Zweck hätten, als dasjenige, wou der Souverain berechtigt und verkunden ist. Den eigentlichen Plan des Hofes aber hat ihm befragtes Ministerium zu entdecken nicht vor nöthig gerichtet seyn möchte, besage S. 28. so gar solche Vorstellungen und Einwürfe gemacht, die er gewis nicht gewaget haben würde, wenn er von Dresden aus einlge Befehle wegen einer nähern Zusammensetzung gegen Preußen gehabt hätte.

Haben demnach des Königs von Preußen Majestät von dem Esplan beider Kaiserlichen Höfe so gute Kundschafft gehabt, als in der Beantwortung derer Wienerischen Anmerkungen gerühmet wird, so hat der Verächter, der Ihnen solche angebracht, gewis doppelt treulos gehandelt; indem er Ihnen, daß Sachsen an irgend einlge gegen Sie genommenen Abrede keinen Theil habe, verhalten, und dadurch dem, Ihrem Ruhme sowohl, als Ihrem wahren Nutzen so nachtheiligen Ueberfall eines unschuldigen Landes veranlaßt hat.

Allein der Erfolg selbst, und der klare Augenschein bezeugt genugsam, daß sie von eben diesem Berächter, wenn dergleichen ja jemals existirt hat, auch im Hauptwerk gröblich hintergangen werden, wenn derselbe Ihnen vergeblich hat, ob sey im vorigen Jahre der Zeit-Punct vorhanden gewesen, da Sie von der Russischen und Oesterreichischen Macht hätten ohnvermühet überfallen werden sollen.

Man darf nur erwägen, wie viel Zeit beide Mächte selbst nach dem Preussischen Anfall gebraucht, um sich dasigen in behörige Rüstung zu setzen; so leget sich von selbst zu Tage, daß zu eben der Zeit, da der Preussische Hof sie, wenigstens eine nach der andern, zu überfallen bereit war, bey ihnen noch die wenigsten Zubereitungen zu einem Kriege gemacht gewesen.

Daß man aber in Eyr Sachsen damals an die sogenannte Militäre Strafe nach Böhmen gefestten Säulen; als woben so eines als das andere niemals irgendwo, als in der Einbildungskraft derer Preussischen Schriftsteller, vorhanden gewesen ist.



Doch der Urheber der Beantwortung der gerechten Sache Chur-Sachsens wird endlich aufrichtig, und giebt auf der 1sten Seite ein hinlängliches Licht, um die wahre Bedenkungs-Art seines Hofes, und den einigen Bewegungs-Gründ des Einfalls in Sachsen einzusehen.

„So gut die anwachsende Macht eines Nachbarn den Mindermächtigen berechtiget, sich in Bündnisse zu Trennung solcher Macht einzulassen; so gut giebet dem Uebermächtigen die Schwachheit seines Nachbarn ein Recht, ihn ganz unter die Fäße zu treten, welen es möglich ist, daß der Schwächere zuweilen Gelegenheit bekommen könnte, dem Stärkeren zu schaden.“

Hier ist der kurze Inbegriff des Preussischen Völker-Rechts. Und wie genau hängt solches nicht mit dem oben ausgeführten Recht der Natur dieses Hofes zusammen?

Es ist andern, der Preussische Schriftsteller hat den Satz, den man hier als ohne Bedenken annimmt, nur Bedingungsweise vorgebracht. Allein man bedienet sich desfalls gegen ihn keiner größern Freyheit, als deren er sich selbst gegen den Urheber der gerechten Sache Chur-Sachsens gebraucht hat. Niemand hat dieser schlechterdings behauptet, daß man wegen der anwachsenden Macht eines Nachbarn besorgt sey, auf deren Minderung zu denken. Vielmehr hat er seinem Satz wohlbedächtigt die Einschränkung beygefüget. (S. 7.) „wenn die Willkühr des Uebermächtigen gemeiniglich auf die Unterdrückung deren Nachbarn abzielt.“

Ist aber jemals in der Welt dieser Fall vorhanden gewesen, so hat er sich gewiß in dem Preussischen Verhalten gegen Sachsen gefunden; Und wenn anders das Sprächwort wahr ist, daß von demjenigen, der einmal böse ist, immer dergleichen vermuthet werde, so hat man wohl Sächsischer Seite nach demjenigen, was seit dem Jahre 1741. vorgegangen, „mit aller Gewißheit, die in moralischen Dingen nur immer möglich ist, auch auf das künftige schließen können, daß der Wille des Preussischen Hofes dahin gehe, seine Uebermacht zum Schaden seiner Nachbarn anzuwenden.“

Der Preussische Schriftsteller hätte der Erinnerung dieser Umstände jenes 1741sten Jahres zur Ehre seines Hofes wohl enfübriger bleiben mögen. Man weiß in Sachsen so gut, als anderswo in der Welt, die wahre Beschaffenheit der zu Klein-Schnellendorf zwischen Ihro Königl. Majestät in Preussen in eigener höchster Person, und dem Oesterreichischen General von Neuberger, in Gegenwart des Englischen Gelandten, Lord Hunsford, und des Generals Ventulus geschlossenen geheimen Conventio. werden

werden Ihre Königl. Majestät in Preußen dem Verfasser es wenig Dank wissen, wenn selbiger der Welt glaubend machet, als ob zur Verbindlichkeit des von denenselben selbst gegebenen hohen Wortes annoch eine besondere Ratification nöthig sey. Zwischen einer solchen Convention und der im folgenden Jahre übernommenen Anführung derer Sächsischen Völker gegen Oesterreich hätte freylich nicht eine so nahe Verbindung seyn sollen, als die Geschichte dieser Jahre vorkellen, wenn dachsenige, was veraltete Sittenlehrer von der Beobachtung Treue und Glaubens schreiben, bey der heutigen klügern Welt noch einige Achtung verdienete.

Allem Preussischer Seits fand man vor gut, nachdem man die Früchte des mit Oesterreich geschlossenen Vertrags durch gütwillige Uebergabe der Festung Meiß eingedrödet, Sachsen zu einem Bündniß wider Oesterreich zu bewegen, und selbst die Sächsischen Troupen nach Mähren zu führen. Man spottet der Welt allzu verwegen, wenn man selbige überreden will, als ob der Mangel, den diese Troupen hernach allda gelitten, denen Anstalten des Dresdner Hofes zuzuschreiben sey. Was vor Anstalten konnte dieser wohl machen, da Ihre Königl. Majestät in Preußen das Commando und die Vorsorge vor diese Troupen übernommen hatten; dabey aber eine so gute Ordnung beobachteten, daß sie an solche unmittelbar etwas abzuliefern durch ausdrückliche Befehle an die dazuge Beamte verbotzen, und zugleich denenselben nirgends einige Quartiere anwiesen, die nicht vorhero durch ihre eigene Völker gänzlich ausgezehret waren.

Wollte der Königl. Polnische Hof seine durch Hunger und Fatiguen ausgemergelte Armee durch die Preussische Vorsorge und thätige Hülfe nicht vollends gänzlich zu Grunde richten lassen; so mußte derselbe freylich endlich die Anstalten treffen, solche von der Preussischen Armee zu trennen. Mochte aber diese Trennung, wozu man durch die eigene Veranlassung und Schuld des Preussischen Hofes gezwungen worden, diesen wohl berechtigten, wider sein gegebenes Versprechen mit Oesterreich besonders Frieden zu schließen, und Sachsen im Stich zu lassen? Und konnte er sich wohl von Sachsen fernzeit einiges Vertrauen versprechen, wenn er eben dieses Friedens ohngeachtet, selbiges zu weiterer Fortsetzung des Krieges gegen Oesterreich aufzuheben suchte, und ihm unter der Hand allen Vortheil zu leisten versprach?

Derleichen Kunstgriffe der feineren Staats-Klugheit gelten nur einmal. Sie führen aber die unglückliche Wirkung mit sich, daß sie diejenigen, gegen welche sie gebraucht worden, zu einem immerwährenden Mißtrauen berechtigen, und die Errichtung einer aufrichtigen Freundschaft unmöglich machen.



Zumalen, wenn die folgenden Handlungen damit auf das genaueste übereinstimmen, mithin, daß erstere nicht etwa aus Mangel des Bedächtnisses, sondern aus einem wohl überlegten System hergestossen, vergrößern.

Der Verfasser der gerechten Sache Chur Sachsen führt als Beispiele davon die Weintrachtungen der Sächsischen Handlung und des Steuer-Bekens an.

Ne ist ihm beygekommen, solche als Ursachen anzugeben, um dereus willen sich der Chur Sächsische Hof mit dem Wienerischen verbunden habe: Dilmehr sagt er auf der 9ten Seite nur so viel, daß wenn auch Ihre Königl. Majestät in Polen sich allenfalls wider Preußen in ein Vertheilungsbündniß eingelassen hätten, Höchst-Dieselben durch so viele erstere Bedrückungen deshalb hinlänglich gerechtfertiget seyn würden. Und hierdurch allein fällt die ganze Spitzsündigkeit des Preussischen Beantworters S. 17. über den Haufen.

Es ist hier der Ort nicht, den ganzen Umfang deerer durch die vielfältigen Preussischen Unternehmungen so weitläufig gewordenen Commercial-Jrungen der Welt vorzulegen; als welches eine eigene Schrift erfordern würde. Aus einem kurzen Innbegriff derselben wird man schon sehen können, auf welcher Seite die Billigkeit sey. Der vorige König von Preußen, ein Herr, der zwar das Aufnehmen seiner Länder suchte, doch aber auch seine Nachbarn daneben leben ließ, schloß mit Sachsen A. 1728. einen Commercien-Tractat, keinesweges auf die aller vortheilhafteste Weise vor die Sächsische Handlung, doch so, daß selbige neben der Preussischen und ohngachtet der vielen Vortheile, so letzterer eingeräumt wurden, nach damaligen Umständen betreiben konnte. Sächsischer Seits hatte man dabey der, der Stadt Leipzig vom Kaiser und Reich verliehenen und von denen ältesten Zeiten her geruhig hergebrachten Stapel-Gerechtigkeit nicht entzaget, vielmehr erhielt man sich vor wie nach in der wohlbefugten Ausübung derselben, und des daraus natürlicher Weise herrührenden Erassen-Zwanges oder der Befugniß, Fuhrleute, die handelbare Waaren in dem der Stadt Leipzig verliehenen Stapel-Bezirk von 15. Meilen im Umkreis durchbringen, zu Vermeidung des Stapel-Orts zu nöthigen.

Der Hof zu Berlin, dem alle Verbindlichkeit, so nicht seinem eigenen Interesse gemäß ist, ein ungründeter und fremder Zwang zu seyn scheint, und der die Handlung alsdenn erst vor frey hält, wenn sie mit Ausschließung aller seiner Nachbarn allein durch seine Lande gehet, glaubte nach dem Dresden Frieden, Sachsen so beunruhiget zu seyn, daß es sich alles, was er nur wollte, gefallen lassen mußte. Er hielt daher diesen Zeitpunkt

Nunzt vor bequem, um die Leipziger Handlung, die ihm schon lange ein Dorn in den Augen gewesen war, nach Magdeburg zu ziehen. Er fieng an, der Stadt Leipzig ihre Stapel-Gerechtigkeit freitig zu machen, und da man sich desfalls in Sachsen Befehle anzunehmen nicht schuldig erachtet, besetzte er, den Reichs-Befehlen zuwider, die nach Leipzig durch seine Lande gehende Kaufmanns-Güter mit neuerlichen Imposten und Zöllen, um nur den Debit derer Sächsischen Waaren in seinen Staaten möglichst einzuschränken. Als man in Sachsen hergegen, nach Erschöpfung aller nur erfindlichen glimptischen Vorstellungen, der Würde eines freyen Staats gemäß zu handeln, und zu Repressalien, die nach dem Verhältniß derer Verleidigungen auf das genaueste abgemessen waren, zu schreiten sich berechtigter hielt, mußten solche Maas-Regeln, Verletzungen der Commerzien-Convention heißen, und den Vorwand zu noch größeren Verleidigungen abgeben.

Wenn man Preußen sich über Sachsen beschweren höret, „daß selbiges, was in denen Tractaten zum Vortheil Preußens festgesetzt worden, sich durch gekünstelte Auslegungen zu vereiteln suche, so kann man sich schwerlich enthalten, an den Wolf zu denken, der das Schaaf beschuldigt, daß es ihm das Wasser trinke gemacht habe.

Man fand endlich in Sachsen Mittel, durch Beystand derer Chur- und Fürstlich Braunschweigerischen Höfe die Waaren von Hamburg nach Leipzig auf einer neuen Straße mit gänzlichlicher Vermeidung derer Brandenburgischen Lande einzujucken; und ob man wohl Preussischer Zeits solches Vorhaben durch die gewaltsamste Belagerung und Verraubung derer Fuhrleute zu hindern suchte; so fiel doch die Möglichkeit, diese Straßen in Gang zu bringen, und der daher sowohl, als selbst aus der Sperrung der Schlessischen Handlung denen eigenen Brandenburgischen Unterthanen erwachsende Schade, zu Berlin so deutlich in die Augen, daß man den Weg der Negotiation herover zu suchen anfing. Der Ausgang hat gelehret, daß man damit eigentlich nur Zeit zu gewinnen gesucht habe, bis der Augenblick erschienen seyn würde, da man den schon damals aus Eiferlicht und Nahe beschlossenen gänzlischen Umsturz Sachsens ins Werk richten könnte.

Der Dresdener Hof vor zu allem, was nachbarliches gutes Vernehmen wieder herstellen konnte, willigt die Hände, und hob zu solchem Behuf sofort einzuweilen die angeordnete Repressalien völlig wieder auf: Dahingegen von Preußen blos der Widerwärt des mindesten Theils dererjenigen Unordnungen, so jene veranlaßet, zu erlangen war. Bey der Unterhandlung selbst ist man sich des Preussischen Nachgebens in irgend einigen wesent-



wesentlichen Puncten gänzlich nicht erinnerlich. Es ist wahr, man hätte zu einem Abschluß gelangen können, wenn man Preußen allen Vortheil in der Handlung allein hätte überlassen, und in Sachen den Schaden allein übernehmen wollen. Wer ein mehreres Detail davon zu wissen verlangt, darf nur auf die Beylage sub No. 1. zurück gehen Als aber der Dresdener Hof dergleichen Gesetze annehmen sich standhaft weigerte, wurden die Tractaten durch ohnerwartete Zurück-Versung der Preussischen Commissarien abgebrochen. Hierinnen liegt der wahre Grund, warum das damalige beyder Länder Unterebannen, so erprießliche Geschäfte, nicht zu Stande gekommen; keinesweges aber in denenjenigen Vorstellungen künftiger Unternehmungen, welche der Preussische Schriftsteller, dem eigenen Anführen des Memoire raisonné in der VI. und VII. Beylage zuwider, dem Sächsischen Ministerio andichtet, deme von dergleichen wohl so wenig, als von einem mitten im Frieden zu besüchteten habenden Preussischen Uebersall, zur Zeit obberührter Tractaten, geträumt hat.

Die Welt mag nun urtheilen, ob Sachsen nicht gerechte Beschwerden über die Bekränkung seines Handels gegen Preußen zu führen Ursach habe.

Und eben so gerecht sind dieselben in Ansehung des Betragens gegen das Sächsische Steuer-Weßen.

Das rednerische Großsprechen des Preussischen Schriftstellers S. 20. thut hierüber nichts zur Sache. Man spricht Ihro Königl. Majestät in Preußen den Ruhm nicht ab, daß Sie Anno 1745. Sachsen nicht allen den Schaden zugesüget haben, der in Ihren Kräften gestanden hätte. Die Sächsischen Lande haben zwar damals, wie jezo, dem sündlichen Heere die beschwerlichsten Lieferungen leisten, und fast unerschwingliche Contributiones zahlen müssen: Raub und Brand aber haben selbige weder von Freunden, noch von Feinden erfahren, ausgenommen, wo von einzelnen Parteyen wider die Borschreit derer Befehlshaber dergleichen gestiftet worden. Und das Unglück des Krieges ist unbedenklich noch erträglich gewesen, weil der Friede solchen ein so baldiges Ende gemacht hat. Allein gestittete Völker erkennen überhaupt heut zu Tage das Recht der Natur, welches auch seinem Feinde mehr Schaden anzufügen verbietet, als der Endzweck des Krieges, die Erlangung des Friedens, erfordert. Und dergleichen Beobachtung derer Gesetze des Krieges, wozu die Rücksicht auf dasjenige, was sonst denen Landen des Siegers bey abwechselnden Kriegs-Glücke hinweg derum bevorstehen würde, am meisten antreibt, pflegt sonst gemeinlich nicht Großmuth, sondern Gerechtigkeit genennet zu werden.



Da hiernächst Ihre Königl. Majestät in Preußen in keiner Dero Handlungen Ihre Interesse aus den Augen zu legen pflegen, so kann man daraus den sichern Schluß machen, daß auch damals die so baldige Unterzeichnung des Friedens Dero Vortheilen gemäß gewesen. Ueberleget man die Umstände jener Zeiten, so dürfte hierinfallt wohl mehr Rücksicht auf die Erhaltung Schlesiens als Sachsens dabey genommen worden seyn. Wenigstens war es doch wohl nicht die Vorsorge vor die Erhaltung Sachsens, welche auch noch nach dem Frieden eine Brandschatzung von einer Million erpressete; und sich hiernächst in einem derer Articul des Friedens die Thür offen behielt, des eben durch den vorhergehenden Krieg hauptsächlich verursachten Verfalls des Sächsischen Steuerwesens sich zu keinem Vortheil und fortwährendem Gewinn zu bedieneten. Es war billig, daß, wie der VIte Articul des Dreßner Friedens besaget, die Preussischen Unterthanen, welche in der Sächsischen Steuer Capitalia stehen hatten, bey Verfallseit derer darüber ausgestellten Scheine bezahlt werden sollten. Unbillig war es hingegen, daß eben diese Unterthanen, ja, wie man zwar ungerne, jedoch nicht ohne hinlänglichen Grund und in Händen habenden Beweis sauen muß, die Königl. Preussischen Gesandten und Gesandtschafts. Secretarij selbst in die Verfolg dessen in einer Leipziger Messe aus der Chur. Sächsischen Ober. Steuer. Einnahme erhaltenen Gelder dazu anwendeten, um andere von ihnen selbst vorher decreditirte Steuer. Scheine denen Eigenthümern mit 30. 40. ja 50. pro Cent Verlust abzuhandeln, und hernach in der folgenden Messe deren Zahlung vor voll zu verlangen, mithin Sachen gleichsam in beständige Contribution zu setzen.

Hierdurch wäre ein anfänglich allerdings nicht so gar ansehnliches Capital in der Folge der Zeit zu ohnermesslichen Summen angewachsen, und endlich alles baare Geld aus Sachsen nach Brandenburg gezogen worden, wenn man nicht von Seiten des Königl. Polnischen Hofes dagegen die nothgedrungensten Vorstellungen gethan, und dadurch so viel bewirkt hätte, daß Ihre Königl. Majestät in Preußen selbst Dero Unterthanen mittelst eines Verlust Dero Protection zu untersagen vorwünsliches Gewerbe bey Verlust Dero Protection zu untersagen vorbillig befunden. Man hoffte daher in Anno 1749. in Preussischer Untertanen Händen befindlichen Steuer. Scheine, so nach darüber gefertigten Confignation nicht mehr als 340000. Thaler betragen, abgestoßen haben würde. Doch es währte nicht lange, so brachen einige Particuliers



liers, denen auf solche Art ihr ansehender Gewinn entgangen seyn würde, Ihre Königl. Majestät von Preußen durch Vorstellung des Ihren Landen zugehenden Vortheils andere Gedanken bey.

Die vorigen Verfahren gingen von neuen wieder an, und wurden von dem Preussischen Hofe protegirt. Als man sich zu Dresden darüber mit Berufung auf das eigene Preussische Edict und die darinne beschlossene Anerkennung des wahren Verstandes des Dresdner Friedens, beschwerte, wurde geantwortet: der Dresdner Hof könne sich auf dieses Edict um deswillen nicht beziehen, weil solches ihm nicht communiciret worden.

Man wollte nunmehr lieber gar aus oben bemeldten Artikel dieses Friedens wider dessen klaren Wort-Verstand ein immerwährendes Verjüngs-Recht vor die in Händen Preussischer Unterthanen befindliche, oder künftig noch daren kommende Steuer-Scheine erzwingen.

Und wer eine Probe von künstlich vorgeschichten „Distinctionen und gezwungenen Auslegungen“, lesen will, darf diesfalls nur den zu Ende sub No. 3. beigefügten Auszug eines von denen Königl. Preussischen an die Königl. Polnischen geheimen Råthe unterm 20sten März 1751. erlassenen Schreibens einsehen.

Zu Berlin drohete man dabey mit nichts weniger, als daß man es vor einen Bruch des Dresdner Friedens ansehen würde, wenn man zu Dresden dergleichen gezwungene Auslegung desselben nicht gelten lassen wolte. Um solcher Zudringlichkeiten sich nur einigermaßen zu entledigen, sahe man sich endlich Königl. Polnischer Seite von seinem klaren Rechte nachzugeben genöthiget, und mußte zufrieden seyn, daß man statt des Jahres 1745. das Jahr 1753. zum anno regulativo erhalten konnte. Bey dem Abschluß, den man zu dem Ende im Monat November 1753. machte, fand sich, daß, ohngeachtet, oberwähltermaßen Sachsen an Preußen Anno 1749. nur 340000 Thaler schuldig gewesen, und von Anno 1749. bis Michaelis 1753. über 688000. Thaler Capital mehrhin obige Summe doppelt bezahlt hatte, dennoch die Preussischen Unterthanen nunmehr vor 947000. Rthl. Steuer-Scheine in Händen hatten, deren vorzählige Bezahlung zugesaget werden mußte. Diese Data allein beweisen die unaufhörliche vortheilhafte Erhaltung derer Sächsischen Steuer-Scheine, woraus die Preussischen Unterthanen eine etliche Art des Commerci gemacher hatten. Worvor soll man also wohl hierbey dem Preussischen Hofe Dank schuldig seyn? Es wäre denn davor, daß er seine ungegründete Anforderungen nicht noch weiter getrieben, und daß

er endlich, nach so langem Zeitverlauf, der Billigkeit noch einiget maßen, obwohl mit Erlangung so vieler Vortheile, Platz geben.

Das indeß doch auch die in letzter Convention vom Jahre 1753. stipulirte Zahlungen, in so ferne sie vorzüglich geschehen müssen, zur Bestätigung des Sächsischen Steuer Wesens ein anschließendes mit beizutragen, davon wird weiter unten besonders zu sehen, nicht sich Gelegenheiten finden.

Würde nun wohl bey diesen Umständen Ihre Königl. Majestät in Polen jemand es haben verdenken können, wenn Sie zu Ihrer Vertheidigung gegen eine so wenig freundschaftlich gesinnete, und der Unerbittlichkeit drohende Macht sich in Bündnisse eingelassen hätten?

Gleichwohl ist solches nicht geschehen, und der Urheber der gerechten Sache Chur. Sachsens führet die kurz vor dem Preussischen Ueberfall bey der Sächsischen Armee vorgewogene Abdankung, die angebotene Neutralität, und die unentlassene Vereinigung mit denen Oesterreichischen Truppen mit Recht als Kundbare Beweise davon an.

Zudem der Preussische Beantworter S. 23 den ersten dieser Beweise entkräften will, widerspricht er sich selbst. „Rußland und Oesterreich soll Vorhabens gewesen seyn, den Krieg ebender zum Ausbruch kommen zu lassen, als Sachsen es zu Anfang des 1756sten Jahres vermüthet; und letzteres hat dannhero damals nicht alle seine Truppen nöthig zu haben geglaubt.“

Ist dieses wahr, so gebret das vorgegebene Einverständnis des Hofes zu Dresden mit denen beyden Kaiserlichen, zum Angriff derer Preussischen Lande, eben so gewis unter die Erdichungen, als die neuerlich angeordnete Vermehrung der Sächsischen Armee, von welcher wenigstens in Sachsen niemand etwas erfahren hat.

Das durch die angebotene Neutralität die Preussischer Seite verlangte völlige Sicherheit erreicht worden wäre, solches hat freylich der Urheber der gerechten Sache Chur. Sachsens allzu zuversichtlich vorausgesetzt, vermuthlich, weil er in der oben bemeldeten Sprach Lehre des Berliner Hofes nicht genugsam erfahren, und des eigenlichen Nachdrucks derer Worte: völlige Sicherheit, unfundig war.

Denn freylich hätten Ihre Königl. Majestät in Preußen, wenn Sie dergleichen Neutralitäts. Tractat angenommen hätten, die Sächsischen Truppen und Einkünfte nicht zu Erreichung Ihrer Absichten brauchen können. Und hierinnen bestand gleichwohl der Endweck Ihrer Einrückung in Sachsen, wie der Preussische Beantworter S. 24. nunmehr deutlicher zu erkennen giebt, als man wohl solches anfänglich aus der



freundschaftlichen Declaration des Grafen von Hodewils vom 28ten August vorigen Jahres, ja selbst aus der am 29ten desselben Monats durch den Preussischen Gesandten zu Dresden beschriebenen Ausreichung, irgend jemals hätte schließen mögen.

Die Welt kann sich hieraus zugleich einen Begriff machen, von dem wahren Verstande derjenigen Aeußerungen, welche Ihre Königl. Majestät vor Kurzem auf dem Reichs-Tage zu Regensburg, wegen Räumung der Churfürstlichen Lande, thun lassen.

Sie erklären Sich nemlich bereitwillig, besagte Lande wiederum ihrem rechtmäßigen Herrn zu übergeben, und Deutschland die Ruhe, der es sich so unermüdet entzogen gesehen, wieder zu schenken, so bald man, statt Ihnen eine billige Schadloshaltung anzufinnen, vielmehr Ihnen völlige Sicherheit wegen des Besizes Ihrer Staaten gewähren würde.

Vorinnen ist aber wohl, nach der dem Preussischen Schriftsteller eigenen Auslegung, diese Sicherheit anders zu suchen, als wenn diejenigen Mächte, auf welche Ihre Königl. Majestät in Preussen wegen ermeldten Besizes Anspruch gemacht, sich entschließen, ihre Armee zu höchst gedachter Ihrer Königl. Majestät willkürlicher Bestimmung, zugleich aber auch die Einkünfte ihrer Lande, damit aus selbigen nicht andere Armeen errichtet werden können, zu überlassen. Denn wer wollte wohl Ihre Königl. Majestät in Preussen zumrücken, auf eine bloße Zufage die Waffen nieder zu legen, und sich Ihrer Vortheile zu begeben, da Sie so gar durch die gezeiligsten Friedens-Schlüsse sich nicht sicher erachtet haben, und da Sie der Billigkeit nach voraus setzen können, daß andere dergleichen Friedens-Schlüsse gegen Sie vielleicht eben so anzuwenden sich berechniget erachten möchten, als Sie selbst das Beyspiel davon geben.

Ob indess bey solchen, das Band der menschlichen Gesellschaft gänzlich aufhebenden Grund-Sätzen, irgend jemals ein Friede möglich sey, darüber mag jeder Unparteyischer urtheilen, so wohl, ob nicht dasjenige der Funddbahren Wahrheit allzu dreuste widerspreche, was der Preussische Schriftsteller S. 24. von der vorgehabten Vereinigung der Sächsischen Armee mit der Oesterreichischen dichtet. Kein einiger von denen Sächsischen, so er zum Beweise seines Vorgebens aufstellt, hält die Probe. Wäre der gleichen Vereinigung von dem Königl. Polnischen Hofe verabredet gewesen, und hätte derselbe nicht wirklich diejenigen Sentenzen gehebet, so er in der Händlichen Darstellung der Wahrheit S. 49. der Welt vor Augen gezeiget, so würde ihn die erst am 10ten Sept. vorigen Jahres

Edlitz





gen vorzulegen: „Aber nur solche, die dem Endzweck des Krieges gemäß sind, die keine sittliche Ohnmächtigkeiten enthalten.

Der Endzweck des Krieges bringt mit sich, daß der Ueberwundene außer Stand zu schaden gesetzt werde; und dieses geschieht durch die Kriegs-Gefangenenschaft. Diesejenige Bedingung hingegen enthält eine sittliche Ohnmächtigkeith, wodurch der Ueberwundene nicht allein seiner auf sich habenden Eides-Pflicht gemäß zu handeln außer Stand gesetzt, sondern auch noch dazu eine neue der vorigen entgegen gesetzte zu übernehmen gezwungen wird.

Man beurtheile nach diesen GrundSätzen, die noch nie ein gestittes Volk in Zweifel gezogen hat, noch mehr aber nach den Regeln gemeiner Treue und Glaubens, das Preussische Verfahren. Die Sächsisch-Armees hatte Bedingungen, die nach obigen Erfordernissen eingerichtet waren, unterzeichnet.

Sie hatte sich ausdrücklich erklärt, daß sie ihre Eides-Pflicht gegen ihren Herrn weder entsagen wollte noch könnte. (Natürliche Vorstellung der Wahrheit West. No. XXIX.) Ihre Königl. Majestät in Preussen antworteten hierauf zweydeutiger, als sonst die Sprache eines Siegers zu seyn pfleget: Si le Roi veut me les donner, ils n'ont pas besoin d'être prisonniers de guerre. Nun haben Ihre Königl. Majestät in Polen nie Ihre Armees in Preussische Dienste geben wollen: folget also nicht daraus ganz ohnwiderrprechlich, daß selbst mit Königlich-Preussischer Einwilligung selbige nichts weiter als Kriegs-Gefangene seyn sollen?

Gleichwohl war kaum die Uebergabe dieser unglücklichen Armees geschehen, als man selbige auf hundertley Art zum Weh-Eyd zu nöthigen suchte. Weod mußte man ihre freylich sofort reichen lassen, wenn man anders Leute, die bloß durch Hunger zur Ergebung gezwungen worden waren, nicht gar umkommen lassen, und seinem eigenen Endzweck entgegen wollte.

In der Folge aber wurden nur diejenigen Regimenteer damit versorget, so sich gleich Anfangs durch die hinterlistige und unwahre Verstellung, daß ihre Officiers bereits geschworen, zu einem gleichen hatten bereeden lassen. Die übrigen wurden geraume Zeit bey Wirna eingeschlossen gehalten, und ohne Lebens-Mittel gelassen. Man brauchte alle Berber-Mänke, um ihre Treue wanckend zu machen: denen Standhaftigsten wurde mit Schlägen, Haar-austrausen und Zahn-ausstößen zugeföhret: Nicht eher, als bis die Menschlichkeit dergleichen unerhörten Begegnungen unterzulegen hatte, wurden sie den Marsch in die ihnen angewiesene Quartiere

tere

tiere anzutreten befehligt. Mit was gutem Willen sie solchen bewerk-  
stelliget, zeiget die große Anzahl dererjenigen, so sich unterwegens, ohne  
einige ihrer vorigen Officiers bey sich zu haben, entfernet.

Das man sie aber gleichwohl zum Theil ohne Eskorte marschiren  
lassen, rühret aus keiner andern Ursache, als weil man wohl wußte, daß  
alle Wege, wo dieselben durchkommen könnten, dermaßen besetzt, und  
mit so vielen Hindernissen umgeben wären; daß die Flucht bloß vor die-  
jenigen unmöglich sey, deren Treue sich über alle Gefahr hinaus setzen  
würde. Eben diese Beschwerlichkeiten haben die Rückkehr einer großen  
Anzahl dieser Unglücklichen veranlaßet. Da hingegen die Tapferkeit und  
der Muth, mit welchem sich bey nun angehenden Früh-Jahre ganze  
Corps einmützig der Sklaveten entziehen, satzsame Beweise des Abscheues  
geben, den jeder rechtschaffene Sachse gegen ein ihm aufgedrungenes Joch  
notwendig bey sich empfinden muß.

Allein was brauche es noch mehreren Beweises derer gegen die  
Sächsische Armee vorgenommenen Gewaltthätigkeiten?

Der 3te Artikel der am 1sten October unterzeichneten Capitulation  
verlanget, daß weder Unter-Officiers noch Gemeine wider ihren Willen  
genöthiget werden sollten, unter der Preussischen Armee Dienste zu nehmen.

Ihro Königl. Majestät von Preußen Antwort war hierauf: *c'est  
de quoi personne n'a besoin de se mêler. On ne forcera aucun Général  
de servir malgré lui. Cela suffit.*

Was läßt sich wohl hieraus schließen, als daß IHro Königlichem  
Majestät Absicht dahin gegangen, die Unter-Officiers und Gemeinen zu  
zwingen, Ihnen wider ihren Willen zu dienen.

Man kann nicht davor, daß sich zwischen dieser Absicht und der  
oben angeführten Erklärung auf den 1sten Artikel der Capitulation ein  
Widerspruch zu finden scheint.

Stehet es aber wohl dem Preussischen Schriftsteller zu, seinem  
Heren zu widersprechen?

Und ist er wohl derjenige, der tapferen Leuten, so ihrer Pflicht folg-  
gen, und sich einer sie zum Meyn-End zwinöenden Gewaltthätigkeit ent-  
ziehen, den Namen der Deserteurs beylegen kann?

Was die Sächsischen Officiers anlanget, so würde es allerdings,  
da dieselben es vor keinen Vorzug vor sich ansehen konnten, mit Hint-  
ansetzung ihrer Pflicht in Preussische Dienste zu treten, dem Völker-  
Recht gemäß gewiesen seyn, „sie in die Kriegs-Gefangenschaft nach  
denen Preussischen Landen gehen zu lassen.“ Allein eben dieses Wö-  
tere.



ker Rechte würde sodann auch erfordert haben, daß sie in sothaner Gefangenschaft von dem Ueberwinder mit dem nöthigen Lebens- Unterhalt, wenigstens Vorschuß weise, versorget werden müssen. Dieses ist der allgemeynen Gewohnheit gesitteter Völker, und der Natur der Sache gemäß, und selbst diejenigen Völker beobachten solches gegen ihre Gefangene, die sie zu Sklaven machen. Ihre Königl. Majestät in Preussen ist hingegen gefällig gewesen, besagten Officiers zuerst einen Nevers abzufordern, wodurch sie sich, in keiner andern Puisseance Civil- oder Militär- Dienste zu treten, verbindlich machen, mithin allen Mitteln, ihren Lebens- Unterhalt vor sich zu erwerben, entsagen müssen. Als dieselben zu wiederholten malen hierauf Vorstellung gethan, wie daß ihr Herr aller Einkünfte seiner Erb-Lande beraubet sey, mithin in dessen Entstehung die Billigkeit erfordere, daß Ihnen von Ihrer Königl. Majestät in Preussen ihr Tractament, wenigstens zum Theil und Vorschuß weise gereicht werde, ist ihnen jederzeit abschlägliche Antwort ertheilet worden, daferne sie nicht die moralischer Weise unmögliche Bedingung, Preussische Dienste anzunehmen, einzugeben würden.

Endlich hat man noch jüngsthin, um die Umstände derselben immer unerträglicher zu machen, und diejenigen Mittel, wovon sie sonst noch etwa ihren Unterhalt ziehen könnten, gänzlich abzuschneiden, ihnen insoferne sammt die 4. Orte, Wittenberg, Eisleben, Guben und Eßben zum Aufenthalt angewiesen, ohne dabei ihnen etwas weiter, als die freien Quartiere, auf Kosten dastiger Bürgerschaft, zuzugestehen. Was bleibt bey dergleichen Verfahren einem Officier, der nicht vor sich sehr reichlich zu leben hat, übrig, als die Wahl, ob er entweder an seinen Herren durch Uebergang zum Feinde mennebig werden, oder Hungers sterben, oder sein dem Feinde gegebenes Ehren- Wort verletzen will? Wenn mehrere Pflichten einander entgegen gesetzt sind, so weicht billig die schwächere. Und wer zweifelt wohl daran, daß die Pflichten gegen das Gewissen und gegen das Leben stärker seyn, als die Verbindlichkeit, so aus einer dem Feinde, selbst mit Verpfändung der Ehre, beschöhenen Zusage erwachsen kann?

Wer muß man nicht vielmehr diesen braven Officiers die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß die gegenseitige so mannsfartige Verletzung der Capitulation und derer Rechte des Krieges gegen die unglückliche Armee, von der sie einen Theil ausmachen, auch sie von der Verbindlichkeit des dem Feinde gegebenen Ehren- Wortes gänzlich losspreche?

Und

Und was wäre es so dann Unrecht's, wann auch einer oder der andere derselben, obmohl man einiger besondern Umstände gänzlich ungewiß ist, gesucht hätte, keine Untergebenen von dem ihnen aufgedrungenen Nothe zu befreien? Zum Meyn. und konnte er sie gewiß nicht verlangen: denn der Feind war nicht beugt gewesen, ihnen eine Pflicht abzufordern, da sie ihrer ersten Pflicht niemals entlassen worden waren.

Der Preussische Antworter schreibt auf der 28sten Seite zu denen gerechten Anklagen des übrigen Preussischen Verfahrens gegen die Chur-Sächsischen Lande fort. Die Wahrheiten, so keinem Hofe noch gedrungener Weise gefasset werden müssen, sind ihm zu herbe. Er antwortet mit Unzulänglichkeiten. Solcher Gestalt will denn der Hof zu Berlin das vorgähliche Recht haben, seine Nachbarn zu unterdrücken; und diesen soll nicht einmahl die Freyheit übrig bleiben, darüber zu schreiben. Zuletzt wird man die Welt noch gar bereben wollen, daß überall keine Preussische Armee nach Sachsen gekommen sey, vielmehr man daselbst immerfort eines ohngestörten Ruhe-Standes genossen habe. Wenigstens würde dergleichen Voraeben eben so viel Glauben finden, als die gerühmte ohnverlesene Hoch-Ächtung gegen Ihre Königl. Majestät in Polen hohe Person und Haus, welche man nur erst neuerlich so weit gerieben, daß man im Königl. Schlosse selbst die Ober-Hof-Meisterin der Königin, und im Palais drey Prinzen, den Cammer-Herrn von Kassel, ohne die Königl.chen Ehrenschäffen deswegen zu bestrafen, oder ihnen die höchsten Auszeichnungen, mit Ordek belehret, ja so gar den Transport dreyer Summen Kleider vor Ihre Majestät des Königs eigene Person nach Warschau verweigert, und sich, die bequeme Zeit dazu selbst vorzuschreiben zu wollen, vorbehalten hat.

Wohl schwerlich dürften dergleichen Höflichkeiten unter großen Herren jemals Beispiele finden.

Allein die Klagen des geplagten Landes betreffen weit wesentlichere Stücke.

Der erste Vorwurf, den der Verfasser der gerechten Sache Chur-Sachsens S. 13. dem Preussischen Hofe macht, daß nemlich derselbe ein ohnverwehrt's Land mitten im Frieden überfallen, offene Städte unter dem Vorwand der Freundschaft einzunehmen, und selbst bey Besetzung des Schlosses zu Dresden die freundschaftlichen Versicherungen den ersten Tag wiederholt, damit die den folgenden unternommene und von Zeit zu Zeit empfindlicher gewordene Zudringlichkeiten desto ohnervartere wären; dieser Vorwurf kommt dem Preussischen Schriftsteller zu beantworten allzu-



alkuschwer vor. Darum übergehet er ihn in seinen Auszügen S. 29. mit Stillschweigen. Und er handelt weislich daran.

Denn die denen Worten widersprechende Thaten fragen das Gepräge der Treulosigkeit allzuemfentlich an sich, als daß sich in eine Vertheidigung derselben einzulassen rathsam seyn sollte.

Er suchet daher vielmehr verschiedene Neben-Umstände streitig zu machen, in der Hoffnung, daß, da selbige zum Theil wirklich, ihrer Natur nach, dem Publico ungläublich scheinen müssen, er hierunter desto eben der Eingang finden werde.

Zuerst soll es falsch seyn, daß das „Churfürstliche geheime Rathes-Collegium außer aller Activität gesetzt worden.“ Was Ihre Königl. Majestät in Preußen zu einem Schritt bewegen, der Ihnen zu so wenigen Vortheil, und dem Lande zu so vielem Nachtheil verzeihet, ist man einzusehen unählig. So viel ist gewiß, daß die „Verwaltung des „ver Landes-Revenüen,“ dabei ohnmöglich in Betracht gezogen werden können, da selbige in Sachsen nicht dem geheimen Consilio, sondern den Cammer- und andern Finanz-Collegis anvertrauet ist. Als der Feld-Marschall von Reich denen Königl. Polnischen und Churfürstlich-Sächsischen Conferenz-Ministris den Willen Ihre Königl. Majestät in Preußen ankündigte, gebrauchte er sich derer Ausdrücke: „Der König sein Herr sey gekommen, um von dem Churfürstenthum Sachsen Posses zu nehmen, und er fände vor gut, die Regie derer Lande durch die Seinigen verwalten zu lassen.“ Da nun zweyerley Löhben-Administrationes nicht neben einander bestehen könnten, so traten sie, die geheimen Rätche, von nun an sich aller Activität zu enthalten, und sich in keinerlei Angelegenheiten weiter zu mischen, oder einiger Expeditionen fernere zu unterziehen.“ Wer hat bey so allgemeinen Ausdrücken wohl rathen können, daß unter der Regie derer Lande bloß die Regie derer Finanzen zu verstehen seyn sollte? Ueber dem hat auch das Preussische General-Feld-Kriegs-Directorium keine Gelegenheit verabsäumt, denen Unter-Beauren die durchgängige Inactivität des geheimen Consilii bekannt zu machen, wie aus der Anfüge sub No. 3. zu ersehen. Ist aber eine Einschränkung hierunter der Absicht Ihre Königl. Majestät in Preußen gemäß, so wird gut und nöthig seyn, daß sich von demselben darüber deutlich erkläret werde. Denn bey dormaliger Einrichtung wird allerdings die Justiz in ihrem Lauf gehemmet. Wenn der Preussische Schriftsteller hieraus S. 32. eine üble Abbitdung der „ver Sächsischen Rechte-Niese,“ erzwingen will, so siehet man wohl, daß

daß es ihm an den ersten Gründen der Wissenschaft des allgemeinen Staats-Rechts fehle.

In jedem Staate muß die Macht, so die Gerechtigkeit ausübet, von derjenigen, so die Geseze giebt, neue Vorschriften, oder authentische Erklärungen der Alten annehmen. Michin hat bey einer monarchischen Regierungs-Form der die Geseze gebende Fürst, und das dienende vorstellende Ministerium allemal einen nothwendigen Einfluß in die Entscheidung streitiger Rechts-Sachen. Das Sächsisch-Preussische Ministerium aber insbesondere vertritt noch dazu, der Verfassung daffiger Lande nach in demselben Landen die Stelle der ehemaligen Sächsischen Hof-Canslen, und in andern neu acquirirten Provinzen die Stelle des Obersten Justiz-Collegii. Allein der wichtige Gedanke des Preussischen Schriftstellers ist in gewissen Betracht doch nicht so ganz ungegründet. Es sind seit einigen Jahren mannigfaltige Fälle vorgekommen, wodurch Ministerial-Rück-sicht die Rechts-Verfahren in Civil-Sachen einigermaßen gelitten hat. Der Hof zu Berlin hat sich ein recht eigenes Geschäft daraus gemacht, durch Intercessions-Schreiben, oder vielmehr Vorschriften, wie die Justiz administrirt werden sollte, seinen Nachbarn überlassen zu werden, so bald nur einiger Nutzen sich vorhanden gewesen, daß dadurch Geld in die Brandenburgische Lande gezogen werden könnte. Vesters sind diese Vorschriften so gar mit Drohungen verbunden gewesen. Aus Nachsichtigkeit hat das Sächsisch-Preussische Ministerium hierauf zum öftren Verichte von denen Unter-Anstalten erfordert, aus deren sich jedoch nichts anders, als dasjenige erachtet, was gemeinlich auch schon aus denen Supplicaten selbst zu ersehen gewesen, daß nämlich solche von Leuten hergeschossen, die entweder jene Anstalten gänzlich vorher gehen, oder sich an Gleich und Recht nicht be-gnügen lassen wollen. Indes sind doch allemal die Sachen selbst ziemliche Zeit dadurch aufgehalten worden. Und solchergestalten hat die Rechts-Verfahren in Sachsen allerdinges über den Einfluß, zwar nicht des eigenen, wohl aber des Berliner Ministerii, zu fließen.

Man kann sich um desto mehr von selbst die Rechnung machen, wie sich solche dormalen unter dem willkürlichen Regiment des Preussischen Feld-Regiments Directorii befinden müßte.

Wenigstens fühlen solches diejenigen am besten, so das Unglück haben, von einem Preussischen Soldaten oder Unterthan in Anspruch genommen zu werden, oder auch nur die Protection eines Preussischen Officiers gegen sich zu haben. Denn in allen diesen Fällen wird so gleich prompte Justiz zu handhaben, dem Beamten bey denen äußersten Drohungen an-  
begeh-



befohlen, und diese besetzt darinnen, daß der Kläger, wenn er auch noch so wenig Recht vor sich hat, dennoch wenigstens ein Stück Geld pro redimenda vasa erhalten muß, will anders der Beklagte, ja selbst der Richter, denen arysten Placereyen und Prostitutionen entgegen.

Krepisch sind bey dieser Preussischen Rechts-Wege die Sächsischen Justiz-Collegia überflüssig. Und vielleicht ist es eben deswegen geschehen, daß vordemobres Feld-Kriegs-Directorium die Inactivität, wovon die Preussische Gewaltthätigkeit dormalen die Sächsische Landes-Administration überhaupt versteht, namentlich auch auf besagte der Peter im Zweifel, ob man besagten Collegis deshalb die Befolgung verweigere, weil sie außer Activität gesetzt worden, oder ob man sie außer Activität gesetzt habe, um ihnen die Befolgung versagen zu können.

Vielleicht belehret künftig der Preussische Schriftsteller die Welt, daß an seinem Hofe durch Inactivität nichts weiter, als der Mangel der Befolgung verstanden werde. Daß man zu Berlin eine eigene Sprachlehre habe, ist bereits vorhin in verschiedenen malen gezeiget worden. Eine neue Probe davon lernet man auf der 3sten Seite. „Wenn die Welt vor bekannt annimmt, daß künfftig die Abtragung eines Kleinen oder großen Stücke des Haupt-Walles eines Orts, den man als feste hinter sich zu lassen Bedenken trägt, nicht mehr eine Niederreißung einer Festung, und die Ziehung einer Umwallungs-Linie um einen vorher offenen Ort, nicht mehr eine Anlegung einer neuen Festung heißen solle, so kann man sich solches endlich in Sachsen auch wohl gefallen lassen. Ueber Worte begehret man keinen Streit anzufangen, wenn man nur in der Sache einverstanden ist.“

Die neuerliche Anlegung einer gleichmäßigen Umwallungs-Linie um Dresden wird zwar solchergestalt auch eben keine neue Festung genennet werden müssen; indß bleibet der Schade, den die Grund-Beiszer dabey an ihren Feldern und Gärten leiden, allemal eben so empfindlich, und selbst die Königl. Gärten werden dabey nicht verschonet. Der Ruin derer Waldungen aber, so dazu die Valliden hergeben müssen, ist vollends in Jahrhunderten nicht wieder zu ersetzen.

Daß das Geschick von allen Dingen, wo man dessen habhaft werden können, weggeführt worden, ist doch endlich einmal, selbst nach dem Eingeständniß des Preussischen Schriftstellers, keine Verläumdung. In derselbe räumet so gar zu viel ein, wenn er saget, daß die Zeug-Häuser zu Dresden, Weißenfels und Zeitz ausgeleeret worden. Denn zu Zeitz war kein

kein Zeug-Haus vorhanden, sondern nur einige wenige Ströcke, die man zu Zeiten der vormaligen Herzoge zur Feber der Geburtszüge gebraucht hatte. Wenn demnach auch diese Beschaffung zur Preussischen Sicherheit gebühret hat, so muß man nothwendig hier dieses Wort in noch weitläufigerem Verstande annehmen, und darunter auch die Erfüllung der Nothe, und der schrankenlosen Begierde, und darunter auch die Erfüllung der nicht das mindeste Zeichen der vorigen Hobeit übrig zu lassen, begreifen.

Und wenn ferner auch die Annahme derer Landes-Einkünfte von Sachsen zu jener Sicherheit gerechnet wird, so siehet man leicht, daß solche alles, was der Preussischen Conuenienz und Haabsucht gemäß ist, in sich fasse. Denn freylich ist es bequemer, aus andrer Länder Einkünften Krieg zu führen, als aus seinen eigenen.

Man kann bey diesem Punct derer Landes-Einkünfte nicht umhin, der Preussischen Administration in Sachsen dasjenige Lob einzuräumen, welches sie sich selbst durch gedungene Zeitungschreiber beigelegt hat. Noch niemals ist in Sachsen bey denen Landes-Einkünften eine solche Einrichtung gewesen, als jezo. Denn man hat die Kunst nicht verstanden, Rechnungen zu führen, worinnen lauter Einnahme und keine Ausgabe befindlich wäre.

Könnten die Thranen so vieler tausend seufzender Unterthanen reden, so würden selbige freylich erschreckliche Monita dabey machen. Allein dieses ist das wenigste, wornach eine ohnerfättliche Raub-Begierde fraget.

Dieselbe trägt keinen Ehen, von denen Königlichlichen Beamten und Pächtern, denen großen theils die Vorräthe und Inventarien-Ströcke von denen Preußen selbst bey dem Durchmarsch weggenommen worden, ohne einigen Erlaß und Varmherzigkeit, und ohne sie des Nachts auf ihre schentliches Bitten zu entlassen, die vollen Pacht-Quanta durch die schärfste Execution bezutreiben.

Sie zwinget die Unter-Einnehmer, wollen selbige anders nicht ihr eigenes Vermögen Preis geben, gleichmäßige Execution denen armen und außer Stand gesetzten Contribuenten, ja selbst denen vor Hunger schmachtenden Unterthanen im Erz-Gebürge einzulegen, und mittelst derselben die ordentlichen Gesälle, welche bey so vielen außerordentlichen Lasten nothwendig oberschwinglich werden müssen, zu erpressen.

Wenn hingegen von denen nothwendigsten Ausgaben, von Reparaturen derer Gebäude, Brücken, Straßen, vom verdienten Lohn, von Zinsen derer bey denen Casen stehenden Capitalien die Rede ist: so find nichts, als taube Ohren zu finden. Selbst die piæ Cause, geistliche



Schulen Zuchthäuser und Hospitaller müssen des Unterholts, den sie aus denen Herrschaftlichen Cassen genießen, unter der Verwaltung derer sogenann- ten Beschützer der Protestantischen Religion entbehren, und deswegen den ardsten Mangel leiden. Und sogar dem Armuth werden die von unendlichen Zeiten her legitirten Almosen entzogen. Ist wohl dergleichen Verfahren, welches jederzeit durch schriftliche Verordnungen des Preussischen General-Kriegs-Directorii erwiesen werden kann, von einer allgemeynen Plünderung in etwas anderts unterschieden, als daß es länger dauert, in mehrerer Ordnung geschiehet, und nicht dem gemeinen Soldaten zu Gute kommt? Doch alles dieses erfordert die Preussische Conuenienc, mithin auch die gesuchte völlige Sicherheit.

Nimmt man nun ferner an, daß, was zu dieser Conuenienc gehöret, auch mit der Billigkeit übereinkomme; so kann freylich die Versicherung des Circular-Rescriptes vom 18ten Octob. vorigen Jahres, daß der Königin von Polen Majestät, dasjenige, was Sie nach Billigkeit verlangen können, ausgezahlet werde, mit der sonst derselben so sehr zu widersprechen scheinenden Thar leicht zusammen gereimet werden.

Man weis zwar nicht eigentlich, ob Höchstgedachter Königin Majestät wirklich zu Ihren Ausgaben monatlich 174000. Thlr. verlangt haben: Und nach den ordentlichen Regeln zu urtheilen siehet man den Grund nicht ein, der Ihrer Königl. Majestät in Preussen berechtigten könnte, über die Billigkeit einer solchen von Höchst bemeldeter Königin aus keinen andern, als Ihres Gemahls Einkünften verlangten Summe, Richter zu seyn.

Ia gesetzt, daß auch solche Thnen zu hoch geschienen hätte, so dürfte doch wohl die in vorbemeltem Circular-Rescript vor der ganzen Welt beschene Erklärung erfordert haben, daß wenigstens so viel, als man Preussischer Seits selbst vor billig erachten würde, zur Subsistenz des Königl. Hauses ausgezohlet würde.

Allein die Preussische Billigkeit hält vor besser, alles, als nur etwas an sich zu nehmen. Eben dieselbe hat dahero den Anfangs durch die auf der 24sten Seite der Beantwortung, gedachte Auszahlung von 7800. Rthlr. begangenen Fehler gar bald eingesehen, und die Verabfolgung nicht allein der vorrätigen 14000. Rthlr. Cafel-Gelder, weshalb sonst zum Beweise Ihrer Majestät der Königin hohes Wort wohl hinlänglich gewesen wäre, sondern auch aller andern weitershin gefälligen unterzohlet.

Die Rechte des Sieges autorisiren vielleicht einen Feind zu dergleichen Verfahren in einem rechtmäßigen und angekündigten Kriege: Allein wie

wie will man solches an einem angeblichen Freunde, und bey einem hinterlistigen Ueberfall rechtfertigen? Noch mehr, wie wollen Schriftsteller den Vorwurf einer ohnverschämten Demüthigkeit gegen die ganze vernünftige Welt von sich ablehnen, die bey dem allem noch immer nichts als Großmuth und Generosität im Munde führen?

Was es mit der Zurückhaltung derer vor die Sächsischen Landes-Collegia, Canzleyen und Diener gehörigen Besoldungen vor Bewandniß habe, kann man Beständelweise aus darob angezogenen Verlagen No. 4. erkennen. Man will zugeben, daß von dem Sächsischen Ministerio auf manche Cassen anticipiret worden. Die Ursachen davon sollen gleich vorkommen. Man hat sich niemals verbunden gehalten, und hält sich auch noch nicht verbunden dem Preussischen Hofe Rechnung davon abzulatten. So viel aber ist gewiß, daß aus der, vermöge der Landes-Verfassung zur Besoldung des geheimen Consilii und der Justiz-Collegien und Canzleyen bestimmten Fleisch-Steuer-Casse nichts voraus hinweg genommen, noch darauf vorgeschossen worden; daß die Fleisch-Steuer selbst von denen Unterthanen auch jezo noch ohne Rücksicht eingebraucht werde, und daß gleichwohl an eben diese Collegia noch zur Zeit nicht das mindeste bezahlet worden sey.

Und eben so wenig haben die inner- und außerhalb Sachsens, ja selbst die in Preussischen Landen befindliche Gläubiger der Sächsischen Steuer von denen gefälligen Zinsen erhalten, ohneachtet man gegen die Unvorsichtigen nach eigenmächtig an sich gerissener Verwaltung der Sächsischen Landes-Einkünfte ohngebeten sich dazu anheißig gemacht hatte, bloß um der Welt vorzubilden, als wenn man allenthalben in Sachsen bloß als Freund zu gebahren willens sey. Alles was die Preussische Verantwortung zur Beschönigung dieser Verletzung eines öffentlich gegebenen Wortes auf der ersten Seite anführet, laßt, wenn man die künftliche und hochste Einleitung davon hinweg nimmt, dahinaus: Die Sächsische Steuer-Casse sey durch die vorherige Verwaltung und Ableitung der Gesäme erschöpft gewesen; Das Publicum werde schon merken, wie Schuld daran habe, zumalen sich ergeben, daß zu mehreren malen Steuer-Gelder auf Das Gräflich-Preussische Guch Neichwitz geliefert worden; Von der Leipziger Kaufmannschaft habe man das gelichte Anlehn nicht erhalten können, und man sey demnach außer Stande gewesen mit der zumeistern Zahlung inne zu halten.

Es ist vorhin zu verschiedenen malen versprochen worden, des Sächsischen Steuer-Wesens ausführlicher zu gedenken, und hier ist der eigentliche



liche Ort dazu, um dem Publico die übeln Eindrüße zu benehmen, so man Gegenteils, hatt sein eigenes Verfahren zu rechtfertigen, zu machen sucht. Niemand hat weniger Ursache, diese Seite zu rühren, als der Preussische Hof: Denn derselbe ist nicht seinen Unterthanen seit dem Dreßdner Frieden vorzüglich aus der Steuer-Casse bezahlet worden, und hat noch dazu durch die oben bemeldeten Wege von selbiger große Summen gewonnen: und niemand, als eben derselbe selbst, ist die hauptsächlichste Ursache des Verfalls dieser Casse. Die seit Anno 1740. in der Nachbarschaft von Sachsen angezogenen östern Kriege, woran selbiges wegen seiner Lage Theil zu nehmen genöthiget, und worinn es großen theils von Preußen selbst eingezogen worden war, hatten die beständige Unterhaltung einer Kriegs-Rückung erfordert, welche die ordentlichen Einkünfte und Landes-Bewilligungen weit überstieg. Es war zu dem Ende notwendig gewesen, große Summen auf Credit des Landes-Errath auszubringen, wovon die Zinsen hinwiederum die ordentlichen Ausgaben von Jahren zu Jahren vermehrten.

Der Preussische Einfall in Sachsen Anno 1745. erschöpfte vollends die Kräfte des Landes, und der Unterthan war in dem darauf folgenden Jahre wenig oder nichts zu contribuiren im Stande. Gleichwohl mußte in der Oster-Messe 1747. vermög des Dreßdner Friedens eine Million Thaler an Preußen bezahlet werden, und es war kaum auf 200000. Rthlr. davon Nachsicht bis auf die folgende Messe zu erbalten. Die wenigen Einkünfte dieses Jahres waren hierzu kaum hinlänglich; und die übrigen ordentlichen Ausgaben mußten zum Theil durch neuen Credit bestreiten werden, die Zinsen hingegen gänzlich zurücke stehen. Als man dieselben in denen folgenden Jahren abzustoßen, und den Credit der Steuer wieder in Ordnung zu bringen gedachte, brachte der Hof zu Berlin von einer Zeit zur andern die beschwerlichsten Anforderungen wegen des Borzugs Reichs seiner Unterthanen auf die Bahn, und erpreßte die Zahlung derer östern auf die gewinnlichste Weise erhandelten Capitalen vor dieselben, nachdem er die Einkünfte der Steuer zuerst selbst dergestalt derau gliebt hatte, daß andere Gläubiger auch mit denen Zinsen warten mußten. Wollte man dabey gegen diese nur einigermaßen seine Verbindlichkeiten erfüllen, so mußte man zu denen gewaltsamsten Operationen verfahren. Man sahe sich genöthiget, durch Verpfändung Land und Leute neue Summen aufzubringen, die zur Sicherheit des Landes so nöthige Arme zu reduciren, und die Einkünfte anderer Königl. Cassen, so der Steuer zu Hülfe kommen mußten, zu anticipiren. Kaum war bey dem allen irgendwo eine

eine Ordnung zu richtiger Abtragung derer Steuer-Zinsen getroffen, als der Berliner Hof solche schon wiederum über den Haufen zu stoßen fertig war, indem er vor seine Unterthanen verlangte. Und damit ja Sächser unter denen gebieterrischen Drohungen nicht übrig bleiben möchte, wurde nicht allein alles, was nur die Sächsische Handlung bekämpfen konnte, hervor gesucht, sondern auch durch Einschmelzung der Sächsischen, und Einführung der weit geringhaltigern neuen Preussischen Wäze dem Lande vor Millionen Schaden zugefügt. Bey diesem wahren und stündlich aus denen selbst in Preussischen Händen dormalen befindlichen Rechnungen der Ober-Steuer Einnahme zu belegenden Umständen, hat man nicht Ursache, über den Verfall des Sächsischen Steuer Wesens verwundert zu seyn, oder den Grund davon in Factis zu suchen, welche das Sächsische Ministerium nicht anders als grobe Verläumdungen ansehen kann. Wann bey dem Preussischen Einfall die Steuer Einnehmer, wenn besonders der Stadt Rath zu Langensalze eingegangene Steuer Gelder vor einer Gewalt, die sich ihrer ohne alles Befugniß anmaßte, zu retten gesucht worden, so ist von ihnen hierunter nach Pflicht und Gewissen gehandelt worden, und man hat Preussischer Seits eben so wenig Recht gehabt, sie deshalb zur Verantwortung zu ziehen, als die Gerichte selbst an sich zu reizen. Es ist jedoch nicht von ihnen zu vermuthen, daß sie so thöricht sollten gehandelt haben, dergleichen Gelder nach dem Gräflich Brühlischen Guthe Dirschwitz zu schaffen, da solches ohnweit Leipzig gelegen, und zuerst mit von denen Preussen besetzt worden ist.

Was von erstbemeldeten zweifelsohne durch die Preussischen Drohungen und Gewaltthätigkeiten in Furcht und Schrecken gesetztem Stadtrathe bey dergleichen Verantwortung vorgegeben worden muß man an seinem Ort gestellet seyn lassen, weil die fortwährende Gewalt die Untersuchung der wahren Beschaffenheit verhindert. Wahrscheinlich aber hat man Preussischer Seits den Ober-Steuer-Ruchhalter von Dirschwitz mit dem Gräflich-Brühlischen Guthe gleiches Rahmens verwechselt.

So viel ist gewiß, daß an letztern Ort niemals Steuer Gefälle geliefert worden, noch der Landes Verfassung nach geliefert werden können.

Die Rechnungen und Belege der Ober-Steuer Einnahme sind sämmtlich in des anmaßlichen Preussischen Directorii Händen; und dieses muß das beste Zeugnis geben können, ob darunter auch nur eine Mitteilung über Gelder befindlich sey, so auf des Sächsischen Premier-Ministres eigene Rechnung verabsolget werden. E vor



vorgelegt werden können, so wenig ist es möglich, daß die Steuer-Gefälle selbst im voraus weggenommen worden seyn sollten, weil man froh seyn muß, wenn selbige nur nach denen gesetzten Terminen von denen Contribuenten eingebracht werden können.

Was würde aber auch alle diese Ableitung derer Steuer-Gefälle, wenn sie sogar erwiesen wäre, zur Entschuldigung des Preussischen Verfahrens gegen die Steuer-Gläubiger dienen? Gesiehet man nicht Preussischer Seite selbst ein, Gelder zur Cassa gebracht zu haben? und wenn deren auch noch so wenig gewesen wären, warum hat man nicht auch dieses Wenige seinem Endzweck gemäß angewendet? Allein man wollte dem Vorgeben nach die Steuer-Zinsen auf Kosten der Leipziger Kaufmannschaft vergnügen. Es ist wahr, man hat derselben die Leipziger Kaufmannschaft vergnügen. Es ist wahr, man hat derselben die Anschaffung von 500000 Rthl. und dem Dahinen eines Vorschusses angeheimen, doch die an den Rath zu Leipzig deshalb ergangenen schriftlichen Verfügungen bedenken mit seinem Wort des nunmehr vorgegeben werden vollen Endzwecks. Aber dieses ist ohnlänglich, daß diese Summe längst bezahlet werden, und gleichwohl hat kein Steuer-Gläubiger das geringste davon erhalten.

Der Preussische Schriftsteller widerspricht sich selbst, indem er auf der 35ten Seite diese 500000 Rthl. vor ein Anlehen, auf der 36sten Seite hingegen eben diese Summe, weßt noch hinzugekommenen 83000. oder vielmehr 119983 Rthl. 17 gr. 4 pf. vor Winter-Quartier-Douceurs-Gelder ausgleicht. Noch mehr, er widerspricht seinem eigenen Herrn, welcher in denen sub No 3. angefügten Resolutionen ad 1. jene 500000 Rthl. Vorschußweise, und unter der ausdrücklichen Versicherung, daß die Stadt Leipzig mit allen weiteren Ansicherungen verschonet, auch der Verzinsung halber zu ihrer Satisfaction sich erklärt werden solle, angenommen, und selbige von denen Winter-Quartier-Geldern, wovon eben dafelbst ad 5. die Rede deutlich unterschieden hat.

So viel letztere anlangt, weiß man wohl, daß in Ländern, so in öffentlichen Kriegen eingenommen worden, Contributions einzutreiben gewöhnlich. Wie aber hat man dergleichen in Ländern gefordert, in welche man wenigstens dem Vorgeben nach als Freund gekommen. Und gleichwohl hat solche, es mag nun der Sache ein Nahme gegeben werden, wie er will, nicht allein die Stadt Leipzig an abgemeldeten 119983. Rthl. 17 gr. 4 pf. sondern auch das Marggrafthum Ober-Lausitz an monatlichen 3915 Rthl. 15 gr. die darinnen belegene Clöster zu Marienthal, Marienstern und Lauban, ingleichen der Dechant zu Budislin annoch befondern Summen, der Herr zu Neuenzelle an 16876. Rthl. 14 gr. und die Judenschaft an 3300 Rthl.

entrichten müssen. Man läßt es hierbei noch nicht genug seyn. Nach dem die arme Stadt Leipzig mit Aufbringung obiger Summen von 500000 und 119983 Rthlr. bereits allen ihren inn- und ausländischen Credit erschöpft hat; nachdem derselben das Königliche Wort gegeben worden, daß sie mit allen weiteren Anforderungen verschonet bleiben solle, verlangt man neuerlich von derselben eine sogenannte Geld-Negotiation von 500000 Rthlr. in dreyen Termnen, wovon der letzte mit dem 1sten Jan dieses Jahres zu Ende gehet. Wer erkennt nicht, daß alles dieses den gänzlichen Umlauf der Stadt und zugleich des Sächsischen Commercii, so dem Hofe zu Berlin läßt ein Dorn in denen Augen gewesen, zum Zweck habe? und haben solchergestalt wohl die Leipziger Urfach gehabt, wider ihren eigenen Vortheil „falsche Gerüchte auszustreuen, um Fremde von Besüchung derer Messen abzuhalten?“, Handel und Wandel, und der Betrieb derer Waaren legt sich von selbst, so bald dem Commercio die Seele, der Umlauf des baaren Geldes, entzogen wird: und die schönsten Erklärungen wegen Sicherheit der Messen sind ohne Nutzen, wenn dem Kaufmann zu wegen Sicherheit der Messen ohne Erhandlung derer Waaren kein Vermögen übrig gelassen wird. Und wo soll das Land selbst Producta zur Unterhaltung seines Commercii berechnen, da der Adersmann seiner Vorräthe durch so viele fremde Gäfte, der Fabricant aber derer zum Umtrieb seiner Arbeit nöthigen Menschen durch Emollirung oder Verjagung derselben beraubet ist?

Damit aber auch überhaupt der Sächsischen Handlung ja nicht etwas von demjenigen Gelde zu gute komme, so von der Preussischen Armee verzehret wird, hat man gleich Anfangs die Veranschaffung getroffen, daß eine Menge Kaufleute und Krämer aus denen Brandenburgischen Landen der Armeen nach Sachsen folgen mußten, und es ist keine Art von Waaren zu erdenken, welche nicht von denselben ohne Abgabe eingeführet, und in Dresden und andern Orten öffentlich feil geboten werde. Da nun selbige natürlicher Weise wohlfeilere Preise, als die auf das äußerste bedrängte Sächsische Kaufleute machen können; da über dieses auch sogar diejenigen Handwerker in denen Städten, denen Preussische Arbeit gegen Preussische Soldaten von der Einquartierung als Gesellen nehmen müssen, so siehet man leicht, daß die Haushaltungskunst der Preussischen Armee all so gut sey, als daß selbige von dem Gelde, so sie verzehret, irgend jemand anders,



anders, als Preußen, etwas zukommen lassen, und nicht vielmehr Sächsisches Geld mit sich nehmen sollte.

Am wenigsten mag also die Consumtion derselben, als eine Veräufertung desjenigen Schadens gerechnet werden, den sie bey ihrem Einmarsch und Aufenthalt verursachet hat.

Wie wohl vor diejenigen gesetzt werde, welche bey sothanem Einmarsch um ihre Vorräthe und Vieh gekommen, ist schon vorhin an dem Beispiel derer Königl. Pächter gezeigt worden, denen aller Erlaß abgeeschlagen worden, obwohl bey vielen kein Object des Pachts mehr vorhanden ist.

Was die ansaschriebenen Fourage Lieferungen anbetrifft, so hat zwar der Preussische Schriftsteller S. 37. darinnen Recht, daß dergleichen eine nothwendige Folge des Krieges sind. Allein wenn haben Ihro Königl. Majestät in Preußen Sächsen den Krieg angekündigt? Nützen Sie sich nicht, als Freund in dieses Land gekommen zu seyn, und vor dessen Erhaltung zu sorgen? Wie läßt sich damit vereinbaren, daß man von einem Lande, dessen meiste Creise im vorigen Jahre Miswachs erlitten, und wovon noch dazu ansehnliche Districte gänzlich ausfouragiret worden, Lieferungen, und zwar anfangs ohnentschlich verlangt hat, die dessen Kräfte verwandten Umständen nach nothwendig übersteigen mußten.

Der traurige Augenschein hat solches bewiesen. Aller eingelegeten Militarischen Execution obgesehen, haben solche Lieferungen bis jetzt noch nicht völlig eingebracht werden können: Und gleichwohl ist daraus schon im ganzen Lande die äußerste Theuerung, in verschiedenen Gegenden des Erz-Bährischen Creyses aber sogar die erbarmenswürdigste Hungers-Noth entstanden.

Es ist andern, Ihro Königl. Majestät in Preußen haben die Bezahlung dieser Lieferungen versprochen, vermuthlich, weil sie selbst eingesehen, daß dasjenige, was sonst im Kriege Rechtens, hier nicht Platz greifen könnte. Allein ist wohl denen Sächsischen Unterthanen dadurch geholfen, so lange dieses Versprechen nicht in Erfüllung gesetzt wird? Wie leicht können nicht eben diejenigen Umstände sich auch hier ereignen, die schon so manche andere trüßliche Verhältnisse sich auch hier ereignen, die schon so dürfen sie sich allem Ansehen nach am Ende wohl selbst bezahlen müssen. Denn dieses ist noch bis hieber die einzige Art gewesen, auf welche das Preussische Feld-Kriegs Directorium seine Verheißungen realisiret hat. Ein Beispiel davon geben die armen mit der äußersten Hungers-Noth streitende Einwohner im Erz-Gebürge. Denn nachdem besagtem Directorio

zu wiederholten malen die königlichen Vorstellungen geschehen, damit nur die Anwendung derer dastigen Amts-Revenuen zum Behuf dieser Unzulässigen verstatet werden möchte, ist endlich von der Preussischen Menschen-Eiebe nichts mehr als dieses in erlangen gewesen, daß das Zins-Getreyde unter dieselben ausgeheilet werden möchte: dergleichen doch auf den Amts-Böden unmöglich vorhanden seyn kann, wenn es nicht vorher von eben diesen Unterthanen, denen es zu ihrem eigenen Lebens-Unterhalte an Brod mangelte, erschüttert wird.

Doch dieses ist nur ein Exempel von denen Preussischen Veranstellungen zum Besten der Sächsischen Lande.

Man hat deren noch weit mehrere anzuführen, die erst nach der Zeit, als die gerechte Sache Chur-Sachsens herausgekommen, bekant worden sind.

Es ist dahin sonder Zweifel die Verpachtung derer königlichen Münzen zu Dresden und Leipzig an den Juden Ephraim und die Erlaubnis zu rechnen, so man demselben ertheilet, gegen 50000 fl. monatliches Pacht-Geld, mit Beybehaltung des Chur-Sächsischen Stempels und derer Jahr-Zahlen von 1753. und 1756. mithin mit Begehung eines offenbaren Falls, das Publicum durch Münz-Sorten zu hinterzehen, die gegen die bisherigen Chur-Sächsischen um 19. 24. auch 28 pro Cent schlechter sind. Es ist zweifelhaft, ob die Zeitungs-Schreiber des Berliner Hofes mehr Unwillen, oder mehr Mitleiden verdienen, indem sie Facta läugnen, von denen sich jeder Münz-Verständige durch die Probe so fort überzeugen kann. Die ganze Preussische Armee in Sachsen wird mit dergleichen Münz-Sorten bezahlet, um selbige unter die Leute zu bringen, und wenn ja einiges Geld von dieser Armee denen Einwohnern Sachsens zusießet, so werden sie diese Kipper- und Wipper-Münzen zum künftigen Andenken davon aufheben können.

Ferner äußern sich die Preussische Veranstellungen bey dem Berg-Bau, indem man mit Hintansetzung aller dabei nöthigen Haushaltung die Vorräthe auf einmal verarbeiten und versichern lassen, die Berg-Arbeiter aber in großer Anzahl zu Annehmung Preussischer Kriegs-Dienste gezwungen hat.

Aus eben so alter Wirtschaftskunst hat man die viele Jahre hindurch gesammelte Vorräthe von Porcellan theils verschenket, theils verkauft; nicht weniger sich derer in denen königlichen Kellern befindlichen Land-Weine angemasset, und deren allein von Forgan aus über 300 Stück nach Magdeburg transportiren lassen. Die Sächsischen Waldungen aber



werden vollends von denen Preussischen Veranstaltungen Jahrhunderte hindurch zu sagen wissen.

Derjenigen Berührung zu geschweigen, so man darinnen durch Abtreibung des zur Winter-Feuerung der Preussischen Armee, ingleichen zu Verbauen und Verschamungen in ohnmäßiger Anzahl geforderten Holzes angeht; ist nur erst neulich die Niederhauung von 4000. Stämmen lang Holz, und 300. Stück Eichen in denen Annaburger und Torgauer Waldungen, nicht weniger 1000. Stück Schneide Eichen und aller zu Vallsiden tauglichen starken Nüstern in denen Wittenberger Forsten, zu deren gänzlichem und ohnerfestlichen Ruin angeordnet worden, um alles dieses Holz auf der Elbe nach Magdeburg flößen zu lassen.

Vielleicht dienet dem Preussischen Schriftsteller, zur Beschönigung aller dieser zu eigenem Nutzen vortreflichen Veranstaltungen, der gewöhnliche Vorwand, daß die Preussische Sicherheit solche erfordert habe.

Doch noch leichter wird ihm die Antwort werden, wenn er nur so viel über sich gewinnen kann, alle diese Facta, der Notorität obgeachtet, zu läugnen, oder so wie in Ansehung der Ruinirung derer Jagden S. 42. gesehen, daß selbige wider Wissen und Willen Ihro Königl. Majestät in Preußen verhänget worden, vorzuggeben.

Wie gerne würde man ihm hierunter in Hoffnung desto eher zu erlangender Remedur Glauben bemessen, wann nur nicht der Ober-Forstmeister in Dresden die schriftliche Berordnung in Händen hätte, vermöge derer den allda in Garnison stehenden Regimentern wöchentlich ein gewisses Quantum von Wildpret zu schießen nachgelassen worden. Ja man würde nicht einmal hierüber etwas sagen, wenn nicht noch dazu die Preussische Officiere, Feld-Jäger und Soldaten täglich und obgeschweuet die dasigen und andern Heviere durchstreichen; und wenn nicht das einzige Amt Davn zu Anfange des März-Monats dieses Jahres binnen einer Woche zehen vier-spännige Fuhrn hätte hergeben müssen, um das von denen Preussischen Feld-Jägern geschlossene Wild nach Dresden zu liefern, allwo es auf öffentlichem Markte feil geboten worden.

Ob aus der überlegten und auf die 28000. Mann ansteigenden Einquartierung besagter Residenz-Stadt ansteckende Krankheiten mit Grunde zu besorgen gewesen, hat die Erfahrung selbst bey denen Preussischen Regimentern genugsam gezeigt, als welche eben deswegen zum öftern ihre Quartiere verändern müssen. Ohne aber auch einen Mann von denselben zu rechnen, sind in der ersten Woche des März Monats daselbst 88. Menschen begraben worden, welche Anzahl allerdings jedem, der den nicht eben

eben allzu weitläufigen Umfang dieser Stadt kennet, außerordentlich vor-  
kommen muß.

Die bey vorbemeldeter Einquartierung begangene Verletzung des Völ-  
ker-Rechts gegen die auswärtigen Gesandten haben des Königs bey Preuß-  
sen Majestät allerdings nicht gegen Sachsen, sondern gegen diejenigen Sou-  
verains zu verantworten, deren Würde dadurch beleidiget worden: und es  
ist kein Zweifel, daß selbige nicht nach der darüber bereits geklärteten gerech-  
ten Einständigkeit sich desbhalb Recht zu verschaffen, und einer Macht, die  
keine andere neben ihr mehr einiger Achtung würdig zu schätzen scheinet,  
Schranken zu setzen wissen werden.

Dasjenige hingegen, weshalb Ihre Königl. Majestät in Wehlen den  
Preussischen Hof vor dem Richterstuhl der ohnpartheyischen Welt zur Ver-  
antwortung zu fordern wohl befugt sind, ist die ohnerhörte Gewaltthätigkeit,  
so letzterer an ihren Unterthanen ausübet; indem er selbige zu Führung der  
Waffen wider Höchst. Dieselben, als ihren angeborenen Landes-Herrn,  
zwinget; mithin sich nicht allein über ihr Vermögen, sondern auch über ihr  
Leib und Gewissen zum willkührlichen Beherrscher aufwirft.

Der Preussische Sachwalter läset zur Beschönigung dieses mehr als  
grausamen Verfahrens auf allen Seiten Unrichtigkeiten und falsche Schlüsse  
zu Schulden kommen.

Statt derer von ihm eingestandenen 9000 sind wirklich 13607 Mann  
Recrouten von dem Lande gefordert worden, ein Quantum, welches sonst  
dasselbe noch niemals, auch bey der stärksten eigenen Werbung, aufgebracht  
hat.

Zu es werden noch über dieses alles demalen von neuen 2500 Mann  
verlangt. Rechnet man hierzu diejenigen, so aus Furcht vor dergleichen  
Zwang ihre Sicherheit außer Landes gesucht, und die vielen unglückseligen  
Familien, die dabey ihrer Männer und Väter, mithin aber auch ihres Er-  
werbs und Unterhalts beraubt worden, so wird man leichtlich begreifen  
können, daß der dadurch angerichtete Schaden nichts weniger, als eine Ent-  
völkerung des Landes in sich halte; derer ausgesüchteten und ohnermest-  
schen Mackereyen und Gelbschnidereyen zu geschweigen, so denen Preuss-  
schen Officieren dabey verfalltet worden. Daß die Stellung derer Recrou-  
ten denen Creutz-Commissarien und Beamten überlassen worden, hat zwar  
jenen die ohnerträglichsten Execuciones zugezogen, deren Kosten in dem  
einigen Leipziger Creutz in der ersten Helfte des Monats Januarii auf 6000  
Rthl. hoch angefliegen: Dem Lande aber ist dadurch nichts geheslen wor-  
den, weil die dabey vorgeschriebens Bedingungen des Alters und der Größe,  
die



die Stellung an sich unmöglich gemacht hat, im Fall man nicht angeessene Bürger und Bauern, nützliche Fabricanten, und andere ehrenbedeuliche Personen dazu ziehen wollen; zumal die Preussischen Regimenter, dabey selbst zu werben, niemals aufgehört.

Doch vordringende Gewalt hat freilich am Ende, obwohl mit Zurücksetzung aller dieser Rücksichten, alles möglich gemacht.

Die Residenz Stadt Dresden selbst ist der Schauplatz der aufs äußerste betriebenen Tyranny worden, als am 14 März dieses Jahres, unter dem Vorwand, daß an dem derselben zu stellen auferlegten Quanto noch etwa 100 Mann ermangelten, die Preussische Miliz auf das dazu mit einem Cannon-Schuß erhaltene Signal, gleich als ob die Stadt mit Sturm erobert wäre, in alle Häuser eingefallen, und die zu Ertragung der Waffen tüchtige Mannschaft ohne Unterschied mit Schlägen und andern barbarischen Vergewaltigungen aufgesucht und weggenommen hat.

Ist Leib und Leben derer Menschen weit höher als ihr Vermögen zu schätzen, so muß nothwendig dergleichen Verfahren weit empfindlicher, als selbst eine Wünderung fallen: Und ist selbst nach denen Gesetzen des Krieges, einen überwindenen, und weiter keinen Widerstand thunenden Feind an seinem Vermögen zu kerauben, unrecht, so kann um so weniger entschuldiget werden, wenn man demjenigen, den man unter dem Vorwand der Freundschaft überfallen hat, die Freiheit seines Leibes, seiner Kinder und seiner Lebens-Art entziehet.

Dennoch giebt sich der Preussische Schriftsteller, vielleicht wider bessere eigene Ueberzeugung, alle Mühe, auch diesem eine Farbe anzufstreichen. „Sichern Nachrichten zu Jolias soll der Chur-Sächsisch Hof Wilhelms gewesen seyn, diesen Winter seine Truppen bis auf 30000 Mann zu verstärken, da sodann das Land 15000 Recrouten würde haben stellen müssen.“

So lange man Preussischer Seits der Welt die Quelle dieser sichern Nachrichten nicht vorleget, wird selbtge berechtiget seyn, dieses Vorgeben mit aller Zuverlässigkeit vor eine Unwahrheit anzusehen.

Wenn es aber auch Grund hätte, so würde diese Stellung auf Geheiß des rechtmäßigen Landes-Herrn geschehen seyn. Was vor ein Recht haben hingegen wohl des Königs von Preussen Majestät, sich in dessen Stelle einzudringen?

„Hätten Sie auch nicht mehr Recrouten angeschrieben, als zu Ergänzung der Sächsischen Regimenter erforderlich.“ Was würde dieses anders sagen wollen, als daß Sie hierunter nach Willkühr gehans

gehandelt hätten? Wer anders, als Derer Willführ, hat Ihnen das Befugniß gegeben, Regimente, die sich zu Kriegs-Gefangenen ergeben hätten, in Ihre Dienste zu übernehmen? Und wer hat mit ihnen den Fuß verabsredet, nach welchem solche ergänzt werden sollten? Seit wann aber ist die Preussische Willführ zu einem Gesetz worden, wodurch dafige Handlungen gerechtfertiget werden können?

Doch noch eins. „Da Sie Sachsen verwalten, so sind Sie verbunden, solches auch wider die Verheerung derer Oesterreichischen, und anderer fremden Truppen zu bedecken; und demwegen sowohl, als weil Sie der Verteidiger der protestantischen Religion, der Beschützer der Freyheit Deutschlands sind, müssen die Sächsischen Soldaten und Unterthanen mit Freuden Ihrer Sabne, selbst wider ihren angebornen Landes-Fürsten, folgen. Man bemühet sich in dieser Schluß-Rede denen Sächsischen Unterthanen ihres Schreckbildes vorzumahlen, welche die Preussische Staats-Klugeit längst abgenuzet hat.

Sie füllen das Preussische Reich wenigstens vor ein geringeres Uebel halten, als die von denen Römisch-Catholischen Bundesgenossen ihres Hofes zu besorgenden Verheerungen und Gewissens-Verdrückungen, und sie sollen sich dahero selbst mit an die Spitze stellen, um jene abhalten, und die Preussischen Absichten befördern zu helfen. Vielleicht würden sie leichtgläubiger hierunter seyn, wenn die Wahrscheinlichkeit jener Beförniß besser beschienet, und hingegen die von ihrem vorgebüßten Beschützer nicht nur ange-drohet, sondern wirklich schon angelegte Fesseln weniger fühlbar gemacht werden wollten.

Allein das Beispiel ihrer Nachbarn, derer Schlesier, hat sie zu klug gemacht, um dergleichen Loß-Stimme Gehör zu geben. Auch gegen diese bediente man sich, als im Jahr 1740. das Preussische Kriegs-Heer in Schlesien eindrung, des Vorwandes, es komme selbiges nicht als Feind, sondern um diesen Theil der Oesterreichischen Erbschaft gegen andere fremde Truppen freundschaftlich zu beschützen; denen Protestanten insbesondere aber konnte man nicht süße genug vormahlen, was vor goldene Zeiten sie nach dem bisher erlittenen Gewissens-Zwang, den man auf das Härteste abbildete, unter dem Schutze eines Fürsten, der ihrer Religion zugethan sey, erleben würden.

Die Preussische Absichten erhielten hierdurch manche Beförderung; und in der That wurde, sobald Schlesien erobert war, jedermann, er mochte eines Glaubens seyn, wissen er wollte, die Erlaubniß ertheilet, Kirchen und Schulen anzulegen.



Allein vor das erste kam diese Erlaubniß nur denenjenigen zu Gute, so die Kosten dazü aus eigenen Mitteln bestreiten konnten, indem sich von dem neuen Landes-Herrn nicht des mindesten Vertrags zum gemeinen Besten zu erhellen war: und denn mußte fortdane Freyheit auf der andern Seite gar theuer erkaufet werden. Von der alten Verfassung in Politicis, von den Vorrechten derer Stände und ihrer G. rechtiamen über ihre Unterthanen, blieben kaum einige Spuren übrig. Was nur die Waffen tragen konnte, wurde zu Kriegs-Diensten gendthiget; und die ordentlichen Abgaben wurden auf einen Fuß gesetzt, der denen Kriegs-Contributionen gleich kam, so, daß seit dem gar manche, auch Protestantische Schlesiern, lieber bey der eingeschränkten Anzahl von Kirchen, denen er auch schon unter der Oesterreichischen Regierung genossen, zu bleiben, als dabey die vorige Freyheit in Politicis wieder zu erhalten gewünschet hat.

Gleiches Schickfal würde denen Einwohnern Sachsens bevorstehen, wenn sie thöricht genug seyn wollten, um ihre eigene Fesseln schmieden zu helfen. Und es würde ihnen solches um desto ohnerträglichler seyn, da sie bishero über keine Veränderung ihrer Religion zu klagen Ursach gehabt haben, mithin auch nicht einmal in diesem Stücke bey der Preussischen Herrschaft sich verbessern würden. Ihre Königl. Majestät in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen haben so gleich beym Antritt Derer Regierung, und hernach auf allen Land-Tagen Ihren gereuen Unterthanen und Ständen freiwillig die bündigsten Versicherungen wegen ungestörter Gewissens-Freyheit und Handhabung der Protestantischen Religion ertheilet: und sie haben seit dem noch niemanden die mindeste Gelegenheit gegeben, an der ferneren unverbrüchlichen Beobachtung ihres Wortes, welches Ihnen allemal heilich ist, und welches hier sogar einen Theil der Landes-Verfassung ausmachtet, einigen Zweifel zu tragen.

Niemals hat sich noch ein Chur-Sächsischer Unterthan über eine Verletzung dieses Wortes zu beklagen Ursach gehabt; am wenigsten wird der Hof zu Berlin eine demegen bey ihm angebrachte Beschwerde aufweisen können. Warum mißhet sich also derselbe ungebeten in fremde Händel? Wer hat ihm wohl gesagt, daß die Stände von Chur-Sachsen die von ihm im Dresdenr Frieden übernommene Garantie die Protestantische Religion in Sachsen „so eifrig gewünschet, oder als ihre „vornehmste Kleinod angesehen haben?“

Const

Sonst pflaget man nicht leichtlich aufgedrungenen Ehus als eine Wohlthat zu betrachten; und wahre Patrioten haben in ihrer Garantie niemals etwas anders gesehen, als eine künstlich vorbereitete Gelegenheit, in künftigen Zeiten unter diesem Vorwand zu Vergrößerung eigener Macht an der innerlichen Verwaltung von Chur-Sachsen Theil zu nehmen, Uneinigkeit zwischen Haupte und Gliedern anzuknüpfen, und vor sich selbst das bey im Trüben zu fischen.

Eerene Unterthanen wissen von keinem Interesse, so von dem Interesse ihres Landes. Herrn unterschieden, oder gar denselben entgegen gesetzt sey, und sie erkennen niemanden als Freund oder Feind, als den eben derselbe davor erkennet.

Alle böshafte Ausstreunungen, so dieselben auf andere Wege führen wollen, sind im Grunde nichts anders, als strafbare Auswiegungen, wobey derjenige, der sich dergleichen gegen fremde Unterthanen bedienet, sich an seiner eigenen Ehre und Vortheilen den empfindlichsten Schaden thut.

Was würde der Hof zu Berlin wohl sagen, wenn ein anderer Souverain bey einem Einbruch in seine Lande, um seine Unterthanen an sich zu ziehen, sich des Vorwandes bedienete, er komme, um sie von dem Joche eines ohnerträglichen Despotismus zu befreien. Gesetzt eben dieser Conquerant führete die Sprache:

„Es sey in denen Brandenburgischen Landen neuerlich eine Regierungs-Form eingeführt worden, so der alten deutschen Freyheit und der ehemahligen Verfassung ganz zuwider laufe. Demen Land- Ständen sey nicht das mindeste Ansehen übrig gelassen; dem Adel, und wer sonst nur irgend von einigem Vermögen sey, sey die Freyheit gänzlich abgeschnitten, nach Willkühr vor sich oder seine Kinder eine Lebens- Art zu erwählen, seine Töchter zu verheyrathen; außerhalb Landes, sollte es auch der Gesundheit halber geschehen, zu reisen, oder auswärtige Dienste anzunehmen.

„In allen diesen Stücken, worinnen sonst bey geistlichen Völkern die Freyheit der Menschen sich am meisten äußere, sehe der Regente seine Unterthanen, von was Stande sie auch seyn möchten, als Sklaven und Werkzeuge an, so zu nichts anders geschaffen wären, als seine Schatz-Kammern anzufüllen, und seine Vergrößerungs- Wege zu befördern. Eben deshalb sey alles auf einen statum militare eingericthet, und denen Officieren werde



„nachgegeben, wenn sie sich derer auf ihre Mannschafft zu verwendenden Kosten durch Placereyen an denen übrigen Unterthanen zu erholten suchten. Dies würden von ihrer Kindheit an als Leibeigene des Fürsten angesehen, und zu Krieges-Diensten gezwungen.

„Ihr Blut habe ihm gedient, Länder zu erobern, aber weder seiner alten, noch seiner neuen Unterthanen Zustand und Wohlstand sey dadurch verbessert, sondern einzig und allein seine Macht und Hoheit vergrößert worden.

„Sie würden demnach sich selbst, ja dem menschlichen Geschlechte Ketten schmieden, wenn sie nicht die angebotene Rettung willigt annehmen, und sich dem zu Ihrer Befreyung heranziehenden fremden Kriegs-Heere in die Arme werfen.

„Vielleicht würden von dergleichen Vorpiegelungen sich noch einige wahrscheinlichere Beweiss-Gründe ausfindig machen lassen, als vor die dormalige eingebildete Gefahr der protestantischen Religion in Sachsen. Würde aber wohl der Preussische Hof nicht sogleich fertig seyn, dieses alles vor Eiferungen und Neutmachereyen auszusprechen? Derselbe mag demnach selbst das Urtheil fällen, was vor einen Rahmen sein so offenkundiges Bestreben, die Sächsischen Unterthanen von ihrem angebohrnen Landes-Fürsten abspenstig zu machen, verdiene; Zumalen dasselbe auf so handgreifliche Unwahrheiten gebaut ist.

Vor dergleichen muß man wenigstens, wo nicht vor etwas noch viel ärgeres und bößhafteres, diejenige Verbindung halten, so der Preussische Schriftsteller S. 39. dem Chur-Sächsischen und Oesterreichischen Hofe zum Nachtheil der protestantischen Religion andächter, so lange nicht ein Beweis davon vorgelegt wird; Und diesen wird man wohl selbst nach der Veränderung des Dresdner Cabinets, der Welt auf ewig schuldig bleiben. Hingegen aber wird sich auch diese berechtigt halten, alles dasjenige vor Hin-Gehinnte, oder vielmehr vor bößhafte, die Erweckung Mißtrauens und Uneinigkeit zwischen Haupt und Gliedern im Reich zum Zweck habende Erfindungen anzusehen, was von einer Gefahr der protestantischen Religion, ja der Freiheit Deutschlands vorgegeben wird.

So viel Erkärer anlangt, läßt man in Preußen gegen die Religion billig denjenigen Vorhang obnaufhengen, den die Ehrfurcht überhaupt vor das Persönliche großer Herren hält, so lange sie leben. Das Publum weiß öfters zur Gnüge, was mancher Fürst von dem Neuperlichen sowohl

sowohl

sowohl, als Wesentlichen der Religion, ja überhaupt von Tugend und Kaiser denket, allein es hält sich erst nach dem Tode desselben berechtigt, sein öffentliches, aber desto strengeres Urtheil darüber zu fällen.

Weit entfernt ist man daher, an derjenigen Frechheit Theil zu nehmen, mit welcher ein Bekannter, bis an seinen Todt in Gnaden gebühener Preussischer Liebling seinen Herrn öffentlich den Julian moderne genennet hat \*).

Wem kann man es indeß übel nehmen, wenn er von dem Preussischen Episc vor die Protestantische Religion nach denen davon in Sachsen gegebenen Beispielen sich einige zweydeutige Gedanken aufsteigen läset?

Denn wer hätte wohl von demselben vermuthen sollen, daß zu Dresden selbst in dafiger Garnison - Kirche, wo sonst noch niemals Catholischer Gottesdienst gehalten worden, solcher vor die Preussischen Soldaten von dieser Religion durch einen Catholischen Geistlichen verrichtet werden würde?

Wer hätte wohl von denen angeblichen Beschützen der Protestantischen Religion glauben sollen, daß selbige bey der oberwehnten Massen am 14ten März in Dresden angestellten Mord - Rauberey, weder Kirchen noch Schulen verschonen, vielmehr aus ersteren die zum Lehr - Amt bestimmten Candidaten, aus letzteren aber die ihnen am besten anständigen Schüler wezunehmen würden?

Und bey wem erwecket es nicht endlich einen gerechten Schauer, wenn von Freyberg unterm 27ten Febr. gemeldet wird, daß am selbigen Tage in dem Kreuz - Gange dafiger Dom - Kirche die Preussischen Soldaten exerciret, und dadurch der Gottes - Dienst abgetrochen worden; dergleichen doch von Türken und Heiden in ihren Moscheen und Högen - Tempeln garwif nicht unternommen werden würde.

Wenn aber auch alles dieses bey Seite gesehet wird, so bleibet noch immer im Hauptwerk die Frage übrig, woher denn Ihre Königl. Majestät in Preußen der Verus gekommen sey, sich zum Beschützer der Evangelischen Religion in Deutschland aufzuwerfen? Ist denn derselben irgend jemand etwas in Ihren Landen in Weg gelegt worden? Oder hat das Corpus Evangelicorum zu Regensburg, dem allenfalls die legale Ver- sorge davor obliedet, Sie dazu anders, als in befondern Fällen, größtentheils wohl noch dazu auf Ihr eigenes Betreiben, requiriret?

§ 3

Daben

\*) *Mr. de la Metrie Oeuvres philosophiques, pag. ult.*



Haben Sie eine dem Religions-Befehl überhaupt bevorstehende Gefahr entdeckt, warum haben sie solche Entdeckung nicht zuvörderst besagten Corpori vorgelegt, und dessen Prüfung überlassen, damit man zu deren Abwendung mit gemeinsam zusammen gesetztem Rath und Kräfte in die im Westphälischen Frieden vorgeschriebenen Mittel hätte zur Hand nehmen können?

Doch so gesesmäßig zu verfahren war freilich denen Absichten des Preussischen Hofes nicht gemäß. Wie hätten sonst diejenigen Ursachen so geschwind zum Ausbruch kommen können, in welchen derselbe auf Kosten seiner gutwilligen und leichtgläubigen Freunde mit denen Ländern dorerzigen so er zu unterdrücken hoffte, sich zu vergrößern gedachte?

Wären ja in unsern Tagen der Religion halber in Deutschland Unruhen zu beforgen gewesen, so würden selbige gewis aus nichts anders, als eben diesen Absichten ihren Ursprung genommen haben.

Selbige sind schon geraume Zeit her bey der Reichs-Versammlung so öffentlich betrieben worden, daß sie wohl schwerlich dem gegenseitigen Religions-Theil verborgen bleiben mögen. Hat man aber wohl, selbst der Billigkeit nach, in solchem Fall von demselben erwarten mögen, daß er Dabei einen geruhigen Zuschauer abgeben, und nicht vielmehr dienliche Maas-Regeln zu seiner Erhaltung dasegen ergreifen sollte? Hierauf und nirgend andershin Können nach sonst bekantem Datis die Anmassungen des Grafen von Flemming, wegen deren Absichten des Wienerischen Hofes in Ansehung der Religion gegangen seyn, dergleichen die IX. und Xte Beilage der Preussischen Beantwortung derer Wienerischen Anmerkungen enthält. Hätte man nicht aus Gefährde diejenigen Stellen dieser Depeschen, so die Religion angehen, weggelassen, so würde sich dieses deutlich zu Tage legen. Allein auf beyden Seiten sind die preiswürdige Unpartheiligkeit des jetzt regierenden Reichs-Oberhaupt und gemeinsamen Beschützers beyder Religionen, nebst der kräftigen Garantie derer Kronen Frankreich und Schweden überflüssig hinreichend, um alles Verogniß aus dem Wege zu räumen. Nur bemeldete beyde Kronen haben bey der Erhaltung der Protestantischen Religion in Deutschland ein allwogenentliches Interesse, als daß sie deren Umkehr jemals zugeben könnten; Und ihre im Westphälischen Frieden festgesetzte Garantie, dessen Sie sich auch bereits wirklich unterzogen haben, nicht aber ein anmaßliches Protectorat des Eur-Hauses Brandenburg, giebt denen Verechtfamten aller dreier im Römischen Reiche hergebrachten Religionen, zugleich aber der Verfassung des Reichs, und denen Freyhitten der Reichs-Stände

Stände die zureichendste Sicherheit, ohne daß es nöthig sey, daß das Chur-Haus Brandenburg sich deshalb ohnerbeten an die Spitze stelle. Die Bedrückungen, welche dasselbe nach der bey ihm eingeführten willkürlichen Art zu handeln seinen Nachbarn wiederfahren lassen, sind so bekant, daß es deshalb keine Wiederholung bedarf. Der Mecklenburgische Hof weiß an dergleichen Mäßigung das neueste und beste Exempel zu geben. Als man zu Berlin sahe, daß die gerechten Klagen dieses Hofes einen allgemeinen Unwillen erregten, fand man freylich feinent Interesse genüß, dem Anstehen nach, der Billigkeit Platz zu geben, und durch seinen Gesandten zu Regensburg einen Veroleits-Aussatz unterzeichnen zu lassen, worinnen man des Herzogs von Mecklenburg Durchlaucht endlich zugesand, daß Sie Herr in ihrem Lande wären. Allein, daß man sich an diese Willigkeit nicht länger, als bis zu ähnlicherer Gelegenheit verbunden erachte, ist daraus zur Genüge zu sehen, daß man selbst diesen Vergleich, aller Erinnerung obgachtet, noch bis jetzt nicht ratificiren wollen.

Gleichmäßigen Vorwurf dem Chur-Hause Sachsen zu machen, wie in der Preussischen Beantwortung S. 44. geschieht, ist um so ungeschicklicher, da selbiges sich keiner Zwistigkeit mit irgend einem Nachbar bewußt ist, die zu öffentlichen Verhandlungen ausgebrochen, und nicht schon vorläufig zu verderseltiger Zufriedenheit beigelegt worden wäre.

Es haben bey solchen Umständen die Fürsten Deutschlands die Wahl, ob sie lieber unter einem rechtmäßig erwählten Oberhaupt die Gesetze und Verfassung des Vaterlandes aufrecht erhalten helfen, oder den eisernen Fesseln eines ihrer Mitstände küssen wollen. Doch Sie haben diese Wahl bereits getroffen, so, wie es von ihrer patriotischen und erhabnen Bestimmung zu erwarten war: und der Reichs Schluß vom 1. ten Juner dieses Jahres wird ein immerwährendes Denkmal ihrer Weisheit und gesetzmäßigen Liebe zur Freyheit bleiben.

Daß einige wenige Stände bey Abfassung dieses Schlusses anderer Meinung gewesen, und statt deroer Gesetze des Vaterlandes vielmehr ihre an sich wohlkomemnte Begierde, größere Unruhen abzumwenden, zu Nahe gezogen, begehret man zwar keinesweges ihnen sibel zu deuten, noch der Freyheit ihrer Stimmen Schranken zu setzen, da sie am Ende selbst, ob sie ihren wahren Nutzen dadurch verderbet haben, am besten einsehen werden. Vergebens aber bemühet sich der durch obgedachten Reichs Schluß verurtheilte Preussische Hof, selbigen deswegen als partheyisch und



und Gesehwidrig vorzustellen: so lange nicht die Grund-Befehle des Deutschen Reichs denen weniger Stämmen die Entscheidung derer öffentlichen Angelegenheiten beylegen, oder man nicht wenigstens erweislich machen kann, daß hier einer von denen Fällen vorhanden sey, wo selbige denen die Waage zu halten im Stande sind.

Denn bloß deswegen die mehreren Stimmen vor parteylich auszugeben, weil selbige nicht nach Preussischer Vorschrift ausgefallen; bloß deswegen die vordersten Stände des Reichs, so wie öffentlich von der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft zu Regensburg geschehen, auf die ehrenrührigste Weiße anzurufen, weil selbige Preussische Thathandlungen nicht billigen können; solches verdient nichts geringeres, als den Namen einer Verleumdung der Majestät des Deutschen Reichs, und ist an sich schon des gerechtesten Unwillens und Schwersten Abndung würdig. Nichts ist fähiger, als eben dieses Besahren, um auch denjenigen Fürsten Deutschlands, die zethero noch einige Neigung vor den Preussischen Hof geheget haben, die Augen zu öffnen. Denn schon hieraus leget sich klar zu Tag, auf welcher Seite „offenbare Verachtung derer Reichs-„Grund-Gesetz, und ein solches und willkürlich gebietberisches Be-„tragen, zu finden sey.

Und eben so deutlich muß auf der andern Seite durch das bißhero vorgestellte Preussische Betragen in Sachen das Publicum überzengt werden, daß man keiner nur ge'ottet habe, indem man von Anfang die Sächsishe Lande als ein Depot behalten zu wollen, sich geduldet hat. Es ist wahr, man hat sich den Worten nach erklärt, man wolle diese Lande nicht anders ansehen, als wenn selbde dem Preussischen Hofe zur Verwahrung anvertrauet wären: Allein, so sehr es hierzu Ihre Königl. Majestät in Preußen an hinlänglichen Verfügung vermittlest freywilligen Auftrags oder richterlichen Ausspruchs fehler: so sehr widerspricht das wirklich ins Werk gerichtete Bestreben zu gänzlichen Umsturz dieser Lande der vorgegebenen Verwahrung. Es ist ferner wahr, man hat sich erklärt, der Rechte des Krieges sich nicht bedienen zu wollen, oder man hat vielmehr Bedenken getragen, einen Krieg anzufindigen, wozu man keine rechtmäßige Ursachen aufbringen konnte: Allein, wenn man darunter Gekindigkeit und Großmuth hätte erkennen sollen, so hätte zuörderst auf der andern Seite ein Verschulden müssen erwiesen werden, und dann hätte man nicht Preussischer Seits in der That selbst viel weiter gehen müssen, als die Rechte des Krieges unter gesetzten Völkern es jemals erlaubet haben.

Daß

Daß dieses wirklich geschehen, leget sich aus der vorhergehenden Erzählung derer wahrhaften Umstände satzsam zu Tage. Wie sehr hätte man nicht gewünscht, durchgängig darinnen mildere Ausdrücke brauchen zu können, wenn nur die Sachen selbst nicht allzu hart wären, oder wenn man nur wenigstens die Schuld davon, nach der sonst zu Verbeibaltung der Ehrfurcht gegen große Herren gewöhnlichen Ausflucht, auf böse Rathgeber zu schieben sich im Stande befunden hätte.

Vielleicht findet übrigens der Preussische Schriftsteller hier diejenige Deutlichkeit zur Gnüge, deren Mangel er an dem Verfasser der gerechten Sache Chur. Sachsens ausgestellt hat. Sollte er aber ja wider Verhoffen an der Ungerechtheit der Sache seines Hofes noch einigen Zweifel tragen, so wird ihm auf Verlangen mit mehrern Erläuterungen an die Hand gegangen werden: Zumalen das Preussische Verfahren in Sachen leider täglich neuen Stoff dazu im Ueberfluß darbietet, und satzsam beweiset, daß dieses unglückliche Land, welches man gleich Anfangs, statt eines heiligen Depôts, lieber ein Depositum miserabile hätte nennen mögen, nunmehr von seinen Feinden nicht anders, denn vor einen Raub angesehen werde.



6 Nachtrag



## Nachtrag.

**D**ie Geschwindigkeit derer Drucker-Pressen hat dem Lauf derer Preussischen Bedrückungen in Sachsen nicht nachkommen können.

Vorstehende Schrift war zu Ausgange des Früh-Jahres geschlossen, und man machte sich die Hoffnung, die Beschäftigungen des diesjährigen Feldzuges würden Sr. Königl. Majestät in Preußen keine Zeit übrig lassen, auf weitere Bedrückungen derer den ganzen Winter über recht methodice ausgeföhren und zu Grunde gerichteter Sächsischen Provinzen zu denken. Allein, kaum waren die ersteren Bogen abgedruckt, so kamen schon wiederum Nachrichten von neuen Erfindungen, um denen armen Sachsen das Joch recht fühlbar zu machen. Vorwärts des Preussischen Krieges Heeres ward Böhmen durch die Waffen, und hinterwärts Sachsen durch schriftliche Befehle und Anordnungen verwöhlet. Man stund an, ob man die neuerlichen Beispiele der Preussischen Vorsorge vor ein heiliges Depôt in einer besondern Schrift der Welt vor Augen legen, oder aber die Erzählung davon in vorstehender an dienlichen Orten einschalten wollte. Inmitemst aber häuften sich dieselben so sehr, daß zu befürchten war, im erstern Falle möchte die erstere Arbeit vor alzu mangelhaft angesehen werden, im andern aber die Einschaltung mehrerer Raum, als der Text selbst einnehmen. Man hat sich dahero endlich entschlossen müssen, selbige in gegenwärtigen Nachtrag zusammen zu fassen, damit die Sammlung derer gerechten Anklagen des unschuldig un-terdrückten Sachsens wenigstens bis zum Monath Junio dieses Jahres vollständig seyn möchte. Bis auf diesen Monath sind die Preussischen Waffen allemal glücklich und zu siegen gewohnt gewesen. Und wie oft pflegen nicht in deraelichen Fällen die Menschen die Begriiffe einer glücklichen und einer gerechten Sache zu verwechseln!

Möchte doch demnach auch im Gegenheil die erlangte Erfahrung, daß selbst ein Preussisches Kriegs-Heer nicht unüberwindlich sey, ein Mittel abgeben, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß gegenwärtiger Krieg ohne rechtmäßige Ursache erhoben worden, und daß in selbigem besonders Sachsen zu viel geschehen sey!

Möchte

Wüchste doch diese Erkenntnis denen unglücklichen Einwohnern dieses Landes einige Erleichterung verschaffen, so, daß kein Stoff mehr zu Sammlungen von dieser Art, worunter die Menschlichkeit leidet, übrig bliebe!

Bis hieher ist derselbe nur allzu reichlich vorhanden gewesen. Die Königl. Polnische Familie hat das ibrige so wohl dabey, als das Land und dessen Einwohner empfunden.

Gegen erstere hat man Preussischer Seits alles voraufgehet, was nur derselben den Aufenthalt in dem Lande und in der Residenz ihres Durchlauchtigsten Gemahls und Vaters traurig und unangenehm machen können.

Zuerst hat man mit denen Dames, so zu deren Dienst oder Gesellschaft erwählt worden, Krieg angefangen: obwohlen man sonst dergleichen Personen gemeinlich von der Raïson de guerre auszunehmen pfleget.

Sowohl die Königliche Obrist-Hofmeisterin, als die Gräfin von Brühl sind arretiret worden, letztere jedoch blos zu dem Ende, um sie von Dresden weg und nach Pohlen zu schaffen, damit man nach und nach, und Stufenweise, der Königin Majestät ihres gewöhnlichen Umgangs berauben möchte.

Und eben dieses ist endlich am 2ten April in voller Maasse bewerkstelliget worden. Man hat Ihre Majestät der Königin angekündigt, daß des Königs von Preußen Majestät befänden der Nothdurft, daß sämmtliche Königliche Familie sich zusammen in das Schloß begeben, und darselbst verbleiben, die Communication mit der Stadt aber gänzlich aufhören, und niemand, als die zur Bedienung des Hofes unumgänglich nöthige Personen ins Schloß gehen lassen werden sollten.

In der Stadt aber ist verordnet worden, daß niemand, einiges Commercium mit dem Hofe zu unterhalten, bey Festungs-Estrafe sich gelisten lassen solle. Zugleich ist die bey der Königlichen Herrschaft Wacht haltende Schweizer-Garde, und selbst die in der Hof-Kirche bestellte Posten von selbiger währenden Vortages Dienstes entwaffnet und abgedanket, deren Officiers, sich außer Dresden an gewisse vorgeschriebene Orte zu begeben, angedeutet, der Chur-Prinzliche Ober-Hofmeister aber, Graf von Wackerbarth in seinen Zimmern arretiret, und kurz hernach auf die Festung Eistritz gebracht worden.

Niemand



Niemand hat je begreifen können, was man durch alle diese Gewaltthatigkeiten Preussischer Seite sich vor einen Vortheil zu schaffen geseher, noch warum man zu selbigen gerade den Abend vor Ostern, der sonst in der Christenheit in Stille und Andacht zugebracht zu werden pfleget, erwähler habe. Es müste dann seyn, daß man durch dieses erste von der Beobachtung des schuldigen und so fernerlich versicherten Eaards gegen eine königliche Familie, und von der großmüthigen Gedenkungs-Art gegen Obnewafnete, durch letzteres aber von der Achtung gegen Religion und Gottes-Dienst überzeugende Proben habe geben wollen.

Indessen werden der Königin Majestät nebst der übrigen königlichen Familie bis jezo in ihrem Schlosse eingesperrt, oder vielmehr, um die Sache beim rechten Nahmen zu nennen, gefangen gehalten; Sie sind ihrer Hof-Wache beraubt, und es werden dagegen alle Zugänge des Schlosses auf das schärfste von Preussischen Soldaten besetzt gehalten. Niemand von dem in Dresden befindlichen Adel darf ihnen die Aufwartung machen, und selbst zum ordentlichen Dienst wird niemand ins Schloß gelassen, dessen Nahme nicht auf einer besonders gefertigten Liste aufgeschrieben ist. Ja es hat nicht einmal die gewöhnliche monatliche Auswechslung derer zum Dienst bestellten Cammer-Herren und Cammer-Zunfern gestattet werden wollen: und der Preussische Commandant in Dresden hat sich eines Verweises von seinem Herrn, gleich als wegen alzu vieler Nachsicht befürchtet, wenn er, wie Anfangs einige mal geschehen, ferners hin zuließe, daß des kaum von einer gefährlichen Krankheit etwas wieder hergestelltten jungen königl. Prinzen Antonii Hobeit, außerhalb ihrer Wohnung der zu Wiedererlangung ihrer Gesundheit höchst nöthigen freyen Luft zu genießen, spazieren fahren dürften. Dahero denn auch solches gänzlich eingestellt bleiben, und die königliche Familie sich, als ob sie in dem belagerten Prag befindlich wäre, beständig inne halten müssen.

Alle diese geßissentliche Bekränkungen sind gleichwohlen nicht im Stande gewesen, den vermuthlich abgesetzten Endzweck zu erreichen, und der Königin Majestät zu bewegen, daß Sie aus eigener Wahl Sachsen verlassen möchte, indem Sie sich einmal entschlossen hatten, lieber alles zu erdulden, als dem Lande seinen noch einzigen Trost mit Ihrer Gegenwart zu entziehen.

Man hat dahero endlich so gar das Aeuferste versucht, und derselben ankündigen lassen, sich nebst dem gansen königlichen Hause binnen 8. Tagen von Dresden weg, und nach Pohlen zu begeben, wobei man

man Preussischer Seits vor die Vorspann durch Sachsen und Schlesien Sorge tragen würde.

Und wenn solche gebieterische Andeutung noch nicht zur Vollstreckung gediehen, vielmehr nach der Hand sogar dahin, als ob man die Abreise nur in Ihre Majestät der Königin freye Willkühr gestellet habe, ausgelesen werden wollen; so ist solches gewiß nichts anders, als der von höchstedenen selbst dagegen bezeigten Standhaftigkeit und Unerschrockenheit, be- nebst dem indes veränderten Glück der Preussischen Waffen zuuschreiben.

Damittelt erweiset auch dasjenige, was wirklich schon vorgegangen, bereits zur Eulige, wie wenig ohnveröhnliche Feindschaft und Nachsicht sich durch die unter gestirren Völkern hergebrachte Regeln des Wohlstandes, blinden lasse, wenn sie sich einmal über die Regeln des Kriegs-Rats ausgesetzt hat. Denn mit der gewöhnlichen Ausflucht der Bedrückung son wird man doch wohl nicht vorzügliche Beleidigungen und Hinderungen einer königlichen Familie beschönigen wollen, deren Aufenthalt in Sachsen unmaßlich dem Fortgang derer Preussischen Waffen weder allda, noch in Böhmen Nachtheil bringen kann.

Noch ebender ließe sich diese Ausflucht bey denen mannigfaltigen dem Lande zugesetzten Beschwerungen andringen, wenn nur zuzuförder ein rechtmäßiger und angekündigter Krieg gegen Sachsen vorhanden wäre, und wenn nicht hiernächst diese Beschwerungen in der Maas so wohl, als Art und Weise, den Endzweck des Krieges und alles dasjenige, was selbst im Kriege Rechtens ist, weit überschritten.

Die Preussischen Schriftsteller und Zeitungs-Schreiber hören zwar noch immer nicht auf, von der Gelindigkeit der Preussischen Herrschaft in Sachsen viel Ruhmens zu machen, und ihrem Vorgeben nach gemessen die Sächsischen Länder in Vergleichung mit denen Preussischen in Westphalen, nachdem letztere durch die Französischen Waffen eingenommen worden, goldne Zeiten. Ja man drohet wohl noch gar in selbigen Repressalien auszuüben, wenn die Bundesgenossen Ihre königl. Majestät in Pohlen in mindesten über dasjenige, was die Rechte des Krieges erfordern, hinausgehen würden.

Man darf aber nur die That selbst reden lassen, so wird sich gar bald zeigen, ob in einem Lande, welches man noch, einiger Subsistenz und Weisen halber, nicht ganz von Grund aus verwüsten darf, ärger zu wirthschaften möglich ist, als Preussischer Seits in Sachsen geschehen ist, und noch geschieht.



Nie wird irgend einer von denen Feinden, so Ihres Königl. Majestät in Preußen, durch ihr außerordentliches Verfahren gegen sich aufgebracht, dasjenige nachahmen, geschweige denn gar übertreffen wollen, was Sie gegen die unglücklichen Einwohner dieses Landes, um ihre Armeedaraus zu verstärken, verhänget haben.

Viele tausend derselben sind den vergangenen Winter und das Frühjahr über durch die grausamsten Mittel, die Waffen wider ihren Landesherren und wider ihre Pflicht zu tragen, gezwungen, und viele tausend Familien zugleich ihrer Väter, ihrer Männer, ihrer Kinder, mithin ihres Erwerbers beraubt, und an den Bettel-Strah gebracht worden.

Wie von denen Preussischen Officieren hierbey mit denen Unterthanen zu Werke gegangen worden, davon wird, um alzu viele Weilläufigkeit zu vermeiden, das einige Vespil des Majors von Kahlenberg anzuführen genug seyn.

Und wie sehr wäre vor die Menschlichkeit zu wünschen, daß solches in der That das einige in seiner Art geblieben wäre.

Dieser hat den Winter über nebst einem Grenadier Battaillon in dem Städtgen Nossen im Quartier gelegen, und um seine Leute so wohl, als die erlangten Recruten zu bewachen, täglich 50. Mann Bürger und Bauern aufgeboden, welche sich um das Städtgen herum in Form einer Kette postieren mußten. Als dem ohngeachtet in der Nacht vom 6. April 3. Grenadiers durchzukommen Gelegenheit gefunden, hat er die auf der Wacht gestandene 30. Bauern ohne Ansehung des hohen Alters oder Jugend, mit 25. 50. und mehreren Stoßschlägen auf das bloße Heude belegen lassen, wovon verschiedene in Lebens-Gefahr gerathen, auch einer wirklich den dritten Tag darauf verstorben ist. Um aber auch seinen Abgang an seinem Commando zu haben, hat er dem Amt-Mann zu Nossen angeordnet, statt derer entwichenen andere Recruten zu stellen, auch die Montirungs-Stücken nebst dem Gewehr zu betahlen; und als man sich hierzu nicht schuldig erachtet, ist ein Detachement in verschiedene daisige Amts-Dörfer eingefallen, und hat durch Räutung der Sturm-Glocke die Einwohner aus den Häusern gelockt, dabey denn von ihm mit größter Gewalt gebühren erpreßet, auch hin und wieder geplündert worden.

Aus dem Dorfe Marbach ins besondere hat selbiges des Richters Frau nebst einer Almahl Bauern mit sich nach Nossen geführet, woselbst 2. von letztern sogleich mit 25. bis 30. Stoßschlägen belegen worden, 9. andere aber den 12. April als den 2ten Oster-Feiertag, sechs mahl durch die

Epith.

Spießruten laufen, und des Richters Frau von gleicher Begegnung sich mit 200. Rthlr. loskaufen müssen. Von allen diesen Unmenschlichkeiten ist Thro Königl. Majestät in Preußen unmittelbar, sowohl als Der General-Major von Ketzow, Anzeige geschehen, gleichwohl von einiger Genugthuung oder Bestrafung nichts zu vernehmen gewesen.

Ueberall hat man denen Beamten nicht aufkommen können, auf so mit Stellung derer verlangten Necrouten nicht aufkommen können, auf das härteste mitgeföhren. Verschiedene derselben haben die kostbarsten militärischen Executionen, andere so gar Gefängnis und Bande erdulden müssen, bloß deswegen, weil sie etwas, das über ihre Kräfte war, nicht leisten konnten. Des Prinzens Moriz von Anhalt-Deßau Durchl. haben sich hierunter besonders hervorgethan.

Der Vice-Cress-Amtmann Spigner zu Schwarzenberg ist auf dero Befehl am 29. März durch eine Escadron Husaren nach Zwickau abgehohlet, daselbst auf dem Rath-Hause viele Tage hindurch gefänglich bebehaltet, und hernach beim Ausbruch der Trouppen bis Martenberg mitgenommen, und zu einem Revers gezwungen worden, daß er die noch abgängigen Necrouten binnen 14. Tagen stellen wolle. Noch schlimmer ist es dem Bürgermeister zu Schneeberg, D. Zimmermann ergangen, welchen gedachten Fürstens Durchl. bey ihrem Durchmarsch nach Böhmen am 17. April von dar unter dem Haufen derer übrigen Arrestanten bey der Stadt-Wacht zu Rüsse mit fort, und unter mancherley Drangsalen über Commothau und Qur bis nach Lobositz in Böhmen führen lassen, alvvo er erst gegen gleichmäßigen Revers seine Freiheit wieder erlangt hat.

Durch alles dieses hat gleichwohl das unmdgliche nicht möglich gemacht, noch das Land in den Stand gesetzt werden mögen, die den Winter über ausgeschriebene 13607. Mann Necrouten aufzubringen. Und gleichwohl sind schon wiederum zu Ausgang des März von neuen 2500. Mann gefordert worden.

Wegen der kurz darauf erfolgten Entweichung dreier Chur-Säch. sicker, wider die Befehle des Krieges zu Preussischen Diensten gezwungener Bataillons, hat man vollends alle Noth, weil man an sonst niemanden sich desfalls erholen können, über das arme Land ausgeschüttet. Der größte Theil derer Magistrats-Personen zu Guben, Forste, und Pforten, wo besagte Bataillons in Quartiere gelegen, oder auch nur durchmarschiret sind, ob sie wohl an der Sache selbst nicht den mindesten Antheil gehabt, in Verhaft genommen, und ins Rath-Haus nach Custrin gebracht worden: gleich als ob es nicht natürlich, erlaubt und rechtmäßig wäre, daß Leute, denen



denen wider Capitulation und Parole fremde Dienste durch die grausamsten Mittel aufgedrungen worden, bey der ersten vorkommenden günstigen Gelegenheit sich in Freyheit zu setzen, und zu ihrem angebornen Landes-Herrn zurück zu kehren, auch ohne fremden Antrieb suchen sollten.

Dem Lande ist hiernächst auferleget worden, statt der entwichenen Mannschaft 2487. Mann neue Recrouten zu stellen, auch zum Ersatz der mitgenommenen Montirungs- und Gewehrs-Stücke eine außerordentliche Contribution von 66842. Rthlr. 21. gr., ingleichen zu Vergütung der Baggage, so die Officiers jener 3. Bataillons dabei verlohren, 4982 Rthlr. 17. gr. 6. pf. aufzubringen, obgleich sich nicht leicht ein Grund erdenken lässet, warum das Land vor jene Leute haften solle, wenn selbige auch in der That etwas unrechtmäßiges begangen hätten, und nicht vielmehr wegen ihrer Standhaftigkeit und Treue gegen ihren Landes-Herrn selbst bey Feinden Beyfall verdienen.

Wie man indes mit ihnen selbst umgegangen seyn würde, wenn nicht ihre Tapferkeit und Unerschrockenheit sich mit gewasener Hand einen Weg durch Schlesen gebahnet hätte, solches ist aus demjenigen zu schließen, was man zu Chemnitz wider einige andere dergleichen Sächsischen Soldaten verhänget hat. Eine Anzahl Sächsischer Grenadiers hatten daselbst am 28. April sich durch das sogenannte Kloster-Thor durchgeschlagen wollen, der darinnen haltende Preussische Lieutenant hingegen einen unter ihnen erschossen.

Die zusammen verschmorne Mannschaft gab hierauf Feuer, erschoss befugten Lieutenant nebst noch 5. Mann von der Wache, und entkam wüthlich aus der Stadt. Allen im Nachsehen wurden 17. Mann von ihnen als Gefangene zurück gebracht, mit welchen hernach auf das entsetzlichste verfahren, ihnen theils die Zungen aus dem Halse geschnitten, und einige davon gerädert, andere gehangen worden. Nur Preussen sind verabscheuet haben, gegen Leute vorzunehmen, die nach dem Völker-Recht nicht anders, als Kriegsgefangene anzusehen sind, mit denen man wider das gegebene Wort als Eclaven umgegangen, und die durch Anwendung einer nach allen Rechten erlaubten Nothwehr sich in Freyheit zu setzen gesucht haben.

Obgedachte beyde neue Recrouten-Ausschreibungen von 2500. und 2487. Mann sind zwar hernachmals zusammen auf 4200. Mann herunter gesetzt worden. Doch, die Unrechtmäßigkeit der Anforderung überhaupt bey Seite gesetzt, so ist auch diese Anzahl aus einem Lande unmöglich

müßlich aufzubringen, daß man bereits Preussischer Seits von aller jungen Mannschaft entbloßet, und in welchem man noch über dieses verschiednen Officiers Parente ertheilet hat, wo sie nur wollen, die ihnen anständige Leute wegzunehmen, wobey ihnen die Gerichts-Obrigkeiten selbst Hülfe leisten sollen.

Nur diese Art von Beschwerden allein gereicht schon dem Lande zu einer alle Brandschazungen übersteigenden Last, indem es dadurch seiner Einwohner beraubet, mithin ihm die Quelle der Nahrung und des Erwerbes, wodurch es künftig wiederum zu vorigen Wohlstand gelangen könnte, abgeschnitten wird.

Allein man verschonet dabey dasselbe auch mit anderen Anforderungen keinesweges. Nachdem man sich schon aller ordentlichen Einkünfte bemächtigt hat, verlangt man noch außerordentliche Zahlungen, und zwar in großen Summen, als wirklich baares Geld annoch im Lande übrig ist.

Der Rittersch ist ein sogenanntes freywilliges Geschenk von 600000. Rthlr. als ein Beitrag zu denen Kriegs-Kosten angenommen worden.

Wie weit solches über ihre Kräfte sey, ist allein daraus zu urtheilen, da sie so viel an ihren Landes-Herrn kaum in 30. Jahren entrichtet hat.

Die Stadt Leipzig, als das ein vor allemal bestimmte Schlacht-Opfer, soll, wie bereits bekant, über die bereits geleisteten so ansehnlichen Zahlungen noch 900000. Rthlr. aufbringen.

Sie hat daryu weder baar Geld, noch Credit genug, weilen, nachdem einmal die ihr ferylich gegebene Versicherung, ihr über die Anfangs vorgeschoffene 500000. Rthlr. nichts weiter abzufordern, befreite gesetzt worden, niemand mehr auf ihr künftiges Schickal trauen will. Alles dieses ist auf das beweglichste zu wiederholten malen entrichtet worden. Selbst die holländische Kaufmannschaft hat sich ihrer vorbehelt angenommen.

Dem ohngeachtet sind, als die Zahlung zu leisten nicht möglich gewesen, und noch daryu vor Ablauf der letzten daryu bestimmten achtzigtigen Frist 8 dreier ansehnlichen Mitglieder des Rathes und der Kaufmannschaft, und darunter auch der 21. jährige geheime Kriegs-Rath und Bürgermeister Siegelis aus ihren Häusern aufgehoben, und nach Magdeburg gefänglich weggeführt worden, allden sie so gar die erite Nacht auf der Wacht Stube zubringen müssen, bis ihnen endlich noch auf Verbitte dastgen Rathes und Bürgerchaft ein anständiger Aufenthalt in der Citadelle dastelbst angewiesen worden.



So wenig trieb von der Preussischen Willkür, Alter, Stand, Würde, Unschuld, und Ohnvermögen in einige Erwägung gezogen. Doch auch außer diesen ohnerschwinglichen Geld-Forderungen hat das Land noch mannigfaltige andere Placereien erdulden müssen.

Die mancherley Bewegungen derer Preussischen Trouppen im Winter und bey angehenden Früh-Jahr, haben nicht allein an gar vielen Orten die Saat zu Grunde gerichtet, sondern auch so viel von Vorspann erfordert, daß zum Theil die Sommer-Bestellung deshalb unterbleiben müssen.

Allein zu Anfangs Aprilis sind aus dem Erzbürgischen, Boigtländischen und Neustädter-Creyß 1500. vierhändige Wagen ausgeföhren worden; und der Weisnische Creyß hat 2400. dergleichen, um Pallisaden zu föhren, anschaffen müssen, woben dem Königl. Cammer-Collegio die Lieferung derer Pallisaden 500000. an der Zahl, denen Creyß-Deputirten aber die Gestellung derer Wagen, beyderseits unter der Andeutung auferleger worden, daß sie davor mit Ehr, Leib und Leben haften sollten.

Zu dem Einmarsch nach Böhmen haben vollends alle in Dreesden und in denen Gränz-Districten befindliche Pferde vorsehnen müssen. Man hat so gar die Bauern gezwungen die Verhaue zu erzhnen, mithin sie zu erit dem Oesterreichischen Feuer bloß gestellet, wodurch auch viele dieser armen Leute ums Leben gekommen. Von der Vorspann hat man die besten Pferde zurück behalten, um die Cavallerie damit zu remoutiren; und obwohl denen Königl. Scutieren schon im Januario dieses Jahres von dem General-Major und Intendanten der Preussischen Armee von Nejoz Salvo-Guarden-Briefe ertihlet worden; so haben doch diese nicht länger gegolten, als bis man zu Ende May zum Behuf derer Preussischen Hularen-Regimenter alle dazü dienliche Pferde daraus wegzunehmen, und ins Lager vor Prag abzuschicken, vor gut gefunden hat.

Und wer ist im Stande gewesen, alles dasjenige aufzuzeichnen, was sonst mancher Einwohner von Sachsen ins besondere von Preussischer Seiten erdulden müssen? Vorstehendes ist schon genug, um von dem mehr als feindseligen Betragen in einem freundschaftlichen überfallenen Lande einen zureichenden Begriff zu geben.

Man ersiehet daraus zugleich, mit wie vielem Rechte das Manifest der in Preußen einrückenden Russischen Armee No. 6. von grausamen und nie auszulöschenden Beyspielen rede, die in Sachsen gegeben worden: Und der Maßigung Ihro Russisch-Kaiserlichen Majestät ist um so mehr  
der

der gebührende Ruhm bezuziehen, indem Sie sich erklären, diesem Vorgespiel gegen Länder, deren Beherrscher allein schuldig ist, nicht nachzugehen, vielmehr die Gesetze des Krieges gegen dieselben heilig beobachtet lassen zu wollen.

Desto vergeblicher ist hingegen die in dem Preussischen Manifest gegen Rußland No. 7. angebrachte Drohung von in Sachsen vorzuführenden Repressalien; da in jenem unglücklichen Lande bereits vorher, ehe man Preussischer Seits von andern, und am wenigsten von demselben gereizt worden war, mehrere und härtere Feindseligkeiten ausgeübt worden, als die Feinde Ibro Königl. Majestät in Preußen, nach denen ihnen bevorstehenden Empfindungen der Menschlichkeit, in denen Preussischen Provinzen zu verhängen jemals fähig seyn werden.

Allenfalls aber muß Sachsen die Erleichterung derer ihm vielleicht noch bevorstehenden Schicksale, von der immer näher hereindrückenden Rache erwarten, und sich mit dem ohnsehlbaren Aussprüche des höchsten Richters trösten, daß über denjenigen ein unarmherziges Gericht ergehen werde, der andern nicht Barmherzigkeit widerfahren lasse.





## Beylagen.

Num. I.

Haupt-Ursachen, warum die Commerzien-Conferenz zu Halle  
No. 1756. fruchtlos abgelauffen.

**S**ob man schon Königl. Polnischer und Churfürstl. Sächsischer Seite bey denen, mit dem Königl. Preussischen Hofe durch zusammen geschickte Commissarien am 1ten December 1755. zu Halle eröfneten, und bis in der Mitte des Jahres 1756. fortgesetzte Commercial-Conferenzen nichts neues, vielmehr lediglich die Entwerfung des Commerzien-Tractats de an. 1728. und dessen Dispositionen in Ansehung des Consumo, Ellito und Transito, auch Abstellung dortiger Mißbräuten und Beeinträchtigungen verlangt hat; Ob man schon zu dessen Beförderung und Bezeugung freundschaftlicher Willfährigkeit, die gegen die Preussische Steuerungen in Sachsen, vor und in der Leipziger Oster-Messe 1755. getroffene Gegen-Anstaltungen durch ein gedrucktes Generale vom 4ten Sept. 1755. noch vor Eröffnung obiger Conferenzen, selbst vor der Leipziger Michaelis-Messe gänzlich wieder aufgehoben:

So hat man doch hingegen Preussischer Seite nicht nur dortige neuerliche Commercial, Ge- und Verbote, welche eben zu denen erwachsenen Verurungen Anlaß gegeben, größtentheils stehen lassen, ja währender Unterhandlung noch vermehret; sondern auch bey denen Tractaten auf der Ausschließung derer beträchtlichsten Chur-Sächsischen Fabric-Baaren von der Consumption in dässigen Landen, und auf deren höhern Belegung finaliter ohnabwendig beharret. Alle von der andern Seite bey vielen Articlen bezügliche Nachgiebigkeit konnte nicht einmahl so viel zuwege bringen, daß man Preussischer Seite das reciprocum sich gefallen lassen, oder gestanden woltte, daß zu Abschloßhaltung der Sächsischen Fabricquen gegen einiac andere dem inländischen Betrieb derselben am meisten nachtheilige Brandenburgische Manufactur-Baaren gleiche Verbote und Impositionen statuiret würden. Konnte man Preussischer Seite wohl deutlicher zu erkennen geben, daß man die billige Parität, und das leben und leben lassen, die Grund-Regel aller mu-  
tuelen

ttellen Handlung anzuerkennen nicht genehmet, sondern nur darauf bedacht sey, wie man, in Commercien Sachen vor sich allein zu beschaffen, keinem Nachbar keine Waare abzunehmen, hingegen die feinigern allenthalben zum Debit zu bringen möglich machen könne.

2.

Auf den Durchgang derer Waaren durch die Chur-Brandenburgische Lande sind daselbst, zu großer Beschwerde der allgemeinen Handlung sowohl, als der benachbarten Chur-Sächsischen Insonderheit, dreyerley neue Abgaben, zuerst zwar nur im Haberstädtschen und Magd-burgischen, um den Handel mit denen Nieder-Sächsischen Stett-Städten zu beschweren, hernach aber auch in denen Marken zu Wasser und zu Lande gesetzt worden. Drey alten Kaufmanns Gütern, so nicht über die Niederlage, sondern auf der Land-Seite vorbey, aus und nach Sachsen geführt worden, hat ein transitu Impoll à 15. Gr. von 1. Pferde entrichtet werden müssen. Hiernächst ist die Durchgangs-Accise, welche man landwäerts zuwilen den Gränz-Zoll benennet, und zwar, wenn die Waaren zu Wasser oder Lande zur Niederlage gekommen, à 14 pro Cent, außer dem aber, theils à 12. Gr. per Centner, theils à 2. Nthlr. 18. Gr. auf 1. Pferd, theils nach gewissen besondern Sätzen gefordert worden. Endlich hat man auch noch einen sogenannten Sächs-Parisations-Zoll, gemeinlich, à 6 Gr. vom Pferde, auf denen Neben-Strößen im Magdeburgischen angelegt.

Alles dieses glebt eine vorhin nie erhobene Cammer-Revenue ab, wor durch alle commercirende Länder und Nationen, denen Reichs Grund-Besitzen zuwider, belästigt worden. Gleichwehlen hat man deren Abstellung, aller angebotenen Ankaufs-Mittel ohnerachtet, verweigert, und nur zu einiger Mäßigung Hofnung gegeben: Hingegen aber die in Chur-Sachsen seit mehr als einem Jahrhundert wohlhergebrachte, und sehr löbliche Transitu-Abgaben, nebst der mit dem bekannten Leipziger Weß-Strapel- und Niederlage-Privilegio in ohnerwendbarer Verbindung stehenden Direction derer Commercial-Strößen auf Leipzig fortwährend angefochten.

3.

Die nachbarliche Handlungs-Commercion zwischen denen Chur-Sächsischen und denen Preussischen, Schlessischen Ländern erfordert ohnungsgänglich, daß, nachdem letztere unter Preussische Vorherrschaft gekommen, mißin das

H 3



Handlung, Interesse dieser und derer übrigen Preussischen Provinzen, so wohl durch innerliche Einrichtungen, als öffentliche Edicte auf das genaueste verbunden worden, das Chur Sächsische Commercium nach, aus, und durch Schlesien, bey Schließung eines neuen Commercien-Tractats zugleich mit auf einen gewissen Fuß, und aus der bisherigen Unsicherheit gesetzt werde. Zumalen da nicht nur in Schlesien in Ansehung des Consumo und Essno viele beschwerliche Neuerungen nach und nach vorgenommen, sondern auch im Jahr 1755. der Transito des aus Polen nach Sachsen kommenden Viehes, Getreyde, Wolle, Garn und verschiedener anderer Polnischen Producte mit 30. pro Cent belegt worden.

Hey denen Conferenzen zu Halle trug man dohero Chur-Sächsischer Seits, auf Einschließung des neu acquirierten Herzogthums Schlesien in den zu erneuernden Commercien-Tractat an, und erboth sich zu einem gleichen, in Ansehung derer dem Chur-Hause Sachsen neuerlich angefallenen Lande. Allein Preussischer Seits wollte man sich hierzu in keinem Stücke, auch nicht einmahl wegen Einrichtung des Transito, entschließen, sondern überall freye Hände in Ansehung Schlesiens behalten.

## 4.

Da diese hauptsächlichste Preussische Forder- und Weigerungen, bey welchen man an jener Seite allen Vortheil, an dieser aber allen Schaden gehabt, und die Handlung nach Schlesien besonders beschädigen Bedrückungen ohne N. medur bloß gestillt haben würde, mit der Erhaltung des Chur-Sächsischen Handels- und Fabric Standes keinesweges zu vereinbaren gewesen, und die Conferenzen bereits 6. Monate gebauert, ohne, daß sich über obige Haupt-Puncte vereinigt werden können. So hat man endlich, da solche Preussischer Seits abgebrochen worden, solches geschehen, und deren Prossumierung bis zu besserer Gelegenheit ausgekehrt seyn lassen müssen. Wobey jedoch der Königl. Polnische und Churfürstl. Sächsische Hof zum Schluß noch die Declaration hinaus gegeben hat, daß man dem ohngeachtet das mutuelle Commercium mit denen Preussischen Landen, eben sowohl als mit andern, mit welchen es seit langen Jahren, auch ohne Commercien-Tractat bestanden, zu unterhalten nicht entseben werde, so viel es die auch jenseits zur Dickschmür genommene eigene Convenienzen gestatten und dortige Commercial-Einrichtungen solches nicht selbst hindern dürften.

## Num. 2.

Auszug eines Königl. Preussischen Ministerial-Schreibens, an die Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächsischen Geheimden Råthe, d. d. Berlin, den 26. Martii 1751.

**E**v. Excellenzien bemåhen sich eine Resitution daraus zu erfolgen, daß in dem quåtionirten Articul von den dinstelligen Inhabern der Steuern Sch.ine nur in tempore presentis: qui ont, gesprochen wird, und vermeynen, daß, wenn diese Disposition auch auf künftige Inhaber gehen sollte, man alsdenn mehrere auf das Futurum gerichtete Worte, als auront, mettront ou acheteront notwendig würde haben hinzusetzen müssen:

Alein zu geschweigen, daß überhaupt alle Friedens-Schlüsse nicht nur auf vergangene und gegenwärtige, sondern auch auf zukünftige Fälle ihre Absicht richten, und die darinne getroffene Verabredungen, soferne sie nicht, wie in Ansehung der Annessien zu geschehen pflegt, mit ausdrücklichen Worten auf das Vergangene restringirte werden, von dem Futuro ebenmäßig zu verstehen sind; So ist auch jedermann bekannt, daß in allen modernen Sprachen, insonderheit im Französischen, bey dergleichen Stipulationen das grammaticalsche Præsens, wenn es nicht durch præcise Limitationen, als: actuellement, presentement, jusqu'à tel jour, und andere dergleichen Ausdrückungen auf eine præcise Zeit restringirte wird, gemeinlich in einem viel weitern und weniger beschränkten Sinne, folglich nicht nur von dem Vergangenen und Gegenwärtigen, sondern auch von dem Zukünftigen verstanden werden müsse.

## Num. 3.

**D**em Königl. Preussischen Feld-Kriegs-Directorio besremdet sehr, daß das Kreis-Amt zu Weissen sich unterstanden, die unterm 18ten Sept. ihm zur Publication zugesandte 25 Exemplarien zu remittiren, unterm nachtrüglichen Vorwand, daß die Weissenische Kreis-Städte und Aemter, unter der Chur-Sächsischen Regierung und Cammer stunden, und das Kreis-Amt drossalls nichts veranlassen könne.

Da nun mehr besagtem Kreis-Amt nicht unbekannt seyn muß, daß das Chur-Sächsische Geheime Concilium aus aller Activität gesetzt; So wird demselben sein bezeugtes Betragen nicht nur ernstlich und nachdrücklich verwiesen, sondern auch zugleich anbefohlen, die hiebey wieder zurückkommende



made 25 Exemplaria jeder Stadt und Amt des Königl. Preussischen Kreises zu versenden und nach der erhaltenen Ordre vom 12ten Sept. a. c. an denen Rathshaus, und Kirchen-Thüren anschlagen, auch von den Conzils publiciren, und wenn diese 25 Exemplaria nicht hinreichend seyn sollten, mehrere Exemplaria abdrucken zu lassen. Wobey dem Kreiß-Amt, Namens Sr. Königl. Majestät in Preussen angedeutet wird, daß, wann er diese alles nicht in Zeit von vier Tagen zur Execution bringet, er, der Kreiß-Amtmann, sodann durch ein Commando abgehohlet, anhero gebracht, und ihm gewiesen werden soll, wie er Königl. Preussische Ordre zu respectiren, und derselben nachzulieben habe. Signat. Torgau den 22ten Sept. 1756.

Königl. Preussisches General-Feld-Kriegs-Directorium.

v. Borck.

Num. 4.

**D**er Stiffts Cammer zu Merseburg, wiew auf ihren unterm 7ten hujus übergebenen Verordt, womit sie den dierigen Cammer-Rath über die jährliche Einnahme und Specification dierer dabey vorkommenden Ausgaben überreichet, hiermit zu ihrer Befolgung bekannt gemacht, was vor Ausgaben man vor der Hand passiren lassen kann, und zwar:

Byr der Specification von Ausgaben an Besoldungen ic. sub Lit. C.

ad Tit. 1. So kann denen wirklich gegenwärtigen arbeitenden Cammer-Räthen und übrigen Cammer-Bedienten, mithin keinem Abwesenden, wosin namentlich der Cammer Director zu rechnen, bis auf weitere Ordre die Helfte des designirten Gehalts bezahlet werden, als welches in Ausgabe passiren soll; specialiter aber wird die erste Post dierer 3000 Thlr. auszuwehlen unterlaget.

ad Tit. 2. & 3. bleiben die Besoldungen vor die Stiffts-Regierungs- und Confessorial-Bedienten ausgelegt, und muß dorauf nichts bezahlet werden, da diese Collegia gewisser Maassen aus der Activität gesetzet seyn.

ad Tit. 4. passiren die Helfte des Gehalts des Baumeister Haberland, des Bau-Schreiber Fochmann, des Kamm-Schreiber Winter, des Rent-Schreiber Rähm, and Wein-Meister Schrödter;

die übrigen Gehälter bleiben alle ausgelegt.

ad Tit. 5.

- ad Tit. 5. können die Gehälter deren Kirchen- und Schul-Bedienten vollständig ausgezahlt werden, desgleichen die Wittwen- und Waisen-Einstellungen, wegen Ausstattungs- und Subsidiu-Gelder der Priester-Kinder, der aber muß erst angefragt werden, und ratione der Duprat-Gelder des Stiffts-Gymnasii ist noch anzugehen, ob die Schul-Collegen, oder die Schüler solches erhalten, im ersten Fall ist bereits, wie es gehalten werden soll, resolviret; im letztern wird auf eingehenden Bericht näher resolviret werden.
- ad Tit. 6. bleibet die Auszahlung derer Forst- Bedienten Gehälter um so mehr gänzlich ausgezset, da die Cammer selbst zweifelt, daß die Forst-Bewenden so viel getragen werden, als zu Bezahlung dieser Gehälter erfordert wird; der Ober-Forstmeister von Belgig auch nicht so viel aus denen Forsten einzunehmen promittiret, als in vorigen Jahren erfolget ist.
- ad Tit. 7. muß zwar angezeigt werden, ob nicht aus dem Verkauf einiger Pferde so viel einzunehmen, daß diese enorme hoch laufende Kosten, wenigstens einigermaßen daraus besritten werden könnten, alsdenn über diesen Punct der Ausgabe weiter resolviret werden soll.
- ad Tit. 8. können die designirten Posten, bis auf den Cammer-Agenten, welcher ganz ausgezset wird, und das halbe Gehalt des Bau-Knechts bezahlet werden.
- ad Tit. 9. bleibet das Stroh Geld vor erst ausgezset.
- ad Tit. 10. sind die Licht-Gelder bereits accordiret, und was zur Schreibung nöthig, kann auch bezahlet werden, die Aequivalents-Gelder aber bleiben ausgezset.
- ad Tit. 11. die sämmtlichen Pensiones werden vor erst ausgezset, und was
- ad Tit. 12. 13. 14. 15. & 16. erforderlich ist, darüber muß jedesmal, außer was das Pappier, Postgeld, Botenlohn, Gehalt des Archivarii, und Lidt zur Schloß-Wache, auch Almosen betrifft, angefragt werden. Uebrigens versetset sich von selbst, daß bey denen Amts- und andern Intradn, außer das Gehalt der Amts-Bedienten und Einnehmer-Gehältern (keine weitere Ausgaben, in Zurechnung eingebracht noch angenommen werden müssen. Außer denen vorhersehender maßen approbirten Ausgaben, bleiben alle übrige ausgezset) und kann die Cam-



mer auf diesen Fuß in ihrer Activität bleiben, nur muß dieselbige sich hierüber noch positive declariren.

Signaturum Torgau, den 3ten December 1756.

Königl. Preuß. General-Feld-Kriegs-Directorium.

An die Ciste-Cammer zu Merseburg.

Num. 5.

Resolutiones Ihro Königl. Majestät in Preußen.

Die Stadt Leipzig

übergiebet in Abschlag des von ihr verlangten Vorschusses 100000. Rthlr.

bittet aber zugleich allrunterthänigst.

Die Summe muß seyn, davon kann ich nicht abgehen,

1. Die erforderliche Vorschuss-Summe, welche gang aufzubringen, unmöglich bleibt, zu vermindern, und zu Beförderung des Erbits bey Auswärtigen, von welchen das Meiste erborget werden muß, ihr die allergnädigste Versicherung zu ertheilen, daß sie mit allen fernern Anforderungen verschonet werden solle.

Solches kann ihnen versprochen werden.

2. Damit sie den annoch erforderlichen Vorschuss auswärtig negociiren und anschaffen könne, ihr dazu mehrere und gnugsame, wenigstens ganze Monate entfernte Auszahlungstermine zu bewilligen; so wohl

Wegen der einmal festgesetzten Termine muß es sein Bewenden haben.

Ueber diesen Punct will mich zur Satisfaction der Stadt näher erklären, so bald die Summe bezahlt,

3. Die allergnädigst versprochene Verzinsung a dato der Auszahlung bis zur Wiedererlangung fest zu setzen, wovon sie 4. pro Cento bewilliget, zu erhalt.

erhalten verhoffet, weil so wenig in den Königl. Preussischen, als Eur-sächsischen Landen ein niedri-geres Interesse üblich.

Ad 3. bereits beantwortet.

Es bleibt bey dem einmal fest-gesetzten Satz.

Indessen was die Natural-Verpflegung angehet, darüber soll eine Aenderung gemacht wer- den.

Wird und soll nach Beschaf- fenseit der Umstände geändert werden.

Sabe ich schon gefaget.

4. Wegen der allergnädigst- versprochenen Wiederzahlung, deren Art und convenable Fristen zu regu- liren, auch darüber allergnädigste Ver- sicherungs-Schaine zu ertheilen, durch die sie ihre Einwohner drückfgen, und sich gegen auswärtige Creditores le- gitimiren könne.

5. Verhoffet sie allerunterthänigst den Demiß der Winter-Quartiers- und Doucours-Gelder um so gewis- ser zu erhalten, da solche neben dem Vorshuß aufzubringen nicht mög- lich, und die Stadt so wohl bey dem ersten Einmarch und Verpflegung der Königl. Preussischen Trouppen, als auch bisherige Natural-Verpfle- gung der in die Winter-Quartiere ein- gerückten 4. Bataillons und 3. Escadrons, großen Aufwand gehabt hat. Wobey sie

6. Wegen der insfchenden Neu- Jahres-Messe, und des für die Frem- den benöthigten Places, um nummeh- rige Verpflegung von den Winter- Quartieren; oder doch,

7. Neussersten Falls um Verminde- rung der in der Stadt befindlichen Garnison, und gänzlichem Wegfall aller Natural-Verpflegung, allerun- terthänigst bitten; nichtweniger

8. Die



Wenn das Geld bezahlt, wird man auf Mittel denken, wie es regulirt werden könne.

Es muß alles bezahlt werden, alsdenn weiter davon zu sprechen.

*Fiat, wie gebeten.*

8. Die Unterlassung aller eigenen Werbung der Königl. Preussischen Truppen, und Ver Schonung mit Stellung der, der Stadt zugetheilten 348. Recrouten Hofnungs voll erwartet, zumal zu den zu recrouitirenden Regimentern so viele Deserteurs wieder zurückkehren, daß diese 348 Mann entbehlich seyn werden.

9. Die Bezahlung aus denen öffentlichen Cassen heisset die Stadt in inssehender Neu-Jahrs-Messe, zu Beförderung der Circulation der baaren Gelder, um so gewisse wieder hergestellt zu sehn, da solche der allergnädigsten Intention Ihre Königl. Majestät in Preußen gemäß ist. In welcher Absicht auch

10. Um Bekanntmachung der der Stadt seynig gedünneten Sicherheit und Vortheile, vermittelst eines gedruckten Avertissemens, und Einrückung in die Zeitungen, amoch vor inssehender Neu-Jahrs-Messe allerunterthänigst gebeten wird.

Nun. 6.

### Manifest,

welches im Namen Ihre Majestät der Kayserin von Rußland durch den Feld-Marschall Grafen von Apraxin bekannt gemacht worden.

Ich unterzeichnete General-Marschall Ihre Majestät der Kayserin aller Russen, Commandant en Chef zu Wasser und zu Lande über alle die Truppen, welche Allerhöchst-Dieses zum Beystand Derer Allirten bestimmet haben, Ritter derer Orden von St. Andreas und Alexander Newsky, Dri-

Oberst-Lieutenant des Regiments Semenowskischer Leib-Garde, Stephan Apraxin, mache hiermit bekannt: Da die Ursachen, welche Ihre Majestät die Kaiserin aller Russen, meine allergnädigste Souverainin, bewogen haben, mit Dero Armee, welche in dieses Land gerückt, dem König von Preußen eine Diverzion zu machen, bereits durch ein Manifest von diesem 1757ten Jahre bekannt sind, so habe ich für notwendig erachtet, allen denen, welche in diesem Land angesetzt, wes Standes und Profession sie auch seyn mögen, bekannt zu machen, daß, da Ihre Kaiserl. Majestät keine andere Absichten hegen, als die Verbindungen zu erfüllen, welche Sie mit Dero hohen Alliirten contrahit haben, um den König von Preußen zu verbinden, daß er Denselben eine gerechte Ermithuung und proportionirte Schadloshaltung wegen des Unrechts und Verlusts, den Sie durch den Einfall in ihre Staaten erlitten, verschaffe, und da Sie zu gleicher Zeit sehr entfernt sind, den Verspielen der unaußschlößlichen Geusamkeit dieses Prinzen zu folgen: so können die Einwohner, welche sich mit nichts als ihrer Profession und vornehmlich mit dem Ackerbau beschäftigen, an stett etwas zu befürchten, vielmehr alles Schutzes, welchen die Kriegs-Räuser und die Umstände nur erlauben mögen, gütig wärtig seyn. Man wird hingegen wider diejenigen nach aller Schärfe der Kriegs-Gesetze verfahren, welche die Waffen ergreifen, oder ihre Wohnungen und Vaterland verlassen haben.

Num. 7.

Declaration

Er. Königl. Majest. von Preußen wegen des von Rußland gegen Dero Lande unternommenen feindlichen Anfalls.

Es ist Weltbekannt, daß Er. Königl. Majestät von Preußen, nach dem Beispiele Ihrer Glorwürdigsten Vorfahren, während Ihrer ganzen Regierung, zum besondern Augenmerk gehabt, sich die Freundschaft des Russisch-Kaiserlichen Hofes zu versichern, und Derselbe auf alle mögliche Art und Weise zu unterhalten. Sie haben auch das Vergnügen gehabt, mit der jetzt regierenden Kaiserin viele nach einander folgende Jahre in dem engsten guten Vernehmen zu leben, bis die bekannte übelgesinnte Höfe endlich Mittel gefunden, selbiges durch ihre heimliche Machinationen zu unterbrechen und es dahin zu bringen, daß die Gesandten von beyden Seiten zurück berufen, und die Correspondenz aufgehoben worden.

3 3

So



So schmerzlich nun diese Sr. Königl. Majestät gefallen, so sehr haben sie sich nachhero bemühet, alles zu vermeiden, was das Mißvergnügen des Russisch-Kayserl. Hofes vermehren könnte; und selbst bey denen gegenwärtig entstandenen unglücklichen Kriegs-Unruhen haben sie alle Ihre Sorgfalt dahin angewendet, um mit besagtem Russisch-Kayserl. Hofe in keine Weiterungen zu gerathen, ob sie gleich die gerechteste Beschwerden gegen denselben gehabt, und es weltständig ist, daß der Wienerische Hof selbigen in sein gefährliches Vorhaben, gegen Sr. Königl. Majestät mit einzuschreiten, und zu einem Werkzeuge seiner ehrgeligen Absichten zu gebrauchen gewußt.

Sr. Königl. Majestät haben vor der ganzen Welt mit un widersprechlichen Demeisthümen dargethan, daß Sie zu denen gegen den Wienerischen so wohl als Sächsischen Hof genommenen Maasregeln, durch das eigene Vortragen dieser Höfe, genöthiget worden, und daß Sie selbige lediglich zu Ihrer Vertheidigung ergrieffen. Sie haben Sich vielfältig erbothen, die Waffen nieder zu legen, so bald Ihnen nur gehörige Sicherheit verschafft würde. Sie haben auch zugleich die Kunstgriffe gezeigt, durch welche man den Russisch-Kayserl. Hof in einen Plan verwickelt, welcher der bekannten hohen Gedenkungsart der Russischen Kayserin Majestät gänzlich zuwider ist, und welchen Sie gewiß verabscheuen würde, wenn die Wahrheit zu Ihrer selbst eignen Einsicht gelangen könnte; eben dadurch haben Sr. Königl. Majestät hochgedachter Kayserin gnugsame Gründe an Hand gegeben, um an dem gegenwärtigen Kriege keinen Antheil zu nehmen, und sich mit größtem Rechte der Erfüllung solcher Verbindungen zu entziehen, die der Wienerische Hof offenbar zu seinen unerlaubten Absichten mißbraucht. Ja, Sie haben eben dieser Prinzessin die Mittel dargeboten, das Kriegs-Kerz ohne Schwerts-Straich und auf solche Art und Weise zu dämpfen, welche das Andenken Ihrer Regierung bey ganz Europa unsterblich gemacht, und Ihre einen viel dauerhafteren Ruhm erworben haben würde, als Sie durch die größten Vortheile der Waffen niemals erhalten kann.

Sr. Königl. Majestät müssen aber mit Leidwesen erfahren, daß alle Ihre Mäßigung, und alle Ihre Bemühung, um mit dem Russischen Reiche in Frieden zu leben, vergebens angewandt ist, und die Intriguen Ihrer Feinde endlich die Oberhand behalten. Sie sehen, daß der Russisch-Kayserliche Hof alle Rücksicht einer guten Freund- und Nachbarschaft so wohl, als der mit Ihrer habenden Bündnisse bey Seite setzt, und, mit Pöfirung des Territorii einer fremden Macht, wider den Willen derselben, und wider alles, was  
die

die Tractaten dagegen mit sich führen, Ihre Lande feindlich angegriffen lassen, und an einem Kriege Antheil nehmen will, der Ihre von Ihren Feinden abgedrungen worden.

Bei solchen Umständen bleibt Sr. Königl. Majestät nichts weiter übrig, als daß Sie die Ihre von Gott verliehene Macht gebrauchen, und zu einer rechtmäßigen Defension schreiten, um Ihre Unterthanen zu schützen, und einer unrechtmäßigen Gewalt gehörig zu begegnen.

Höchst-Dieselbe werden dabey die Regeln, welche unter gestifteten Umständen mitten im Kriege gebräuchlich sind, niemals außer den Augen setzen. Wenn aber solches wider besseres Hoffen und Vermuthen von denen Russischen Trouppen geschehen, und von selbigen in Ihren Landen Grausamkeiten und ungewöhnliche Gewaltthätigkeiten ausgeübet werden sollten; so wird Sr. Königl. Majestät nicht zu verdenken seyn, wenn sie in Sachsen, wo Dieselbe bis jetzt, wie männiglich bekannt, die schärfste Disciplin und Mannszucht, mit sorgfältiger Vermeidung aller Excesse, von ihrer Armee beobachtet lassen, wider Ihren Willen und Neigung, sodann Repräsentationen gebrauchen, und mit denen Sächsischen Provinzen und Unterthanen eben so umgehen müssen, wie denen Ihrigen begegnet wird.

Uebrigens werden Sr. Königl. Majestät nicht ermangeln, den Ungrund derjenigen Ursachen, deren der Russisch-Kayserl. Hof sich bedienet, um seinen feindlichen Angriff zu rechtfertigen, mit ehestem der ganzen Welt vor Augen zu legen. Und da Sie sich in dem Falle einer abgedrungenen Nothwehr befinden; so können Sie mit Zuversicht hoffen, daß der Gott der Herrscharen Ihre gerechte Waffen segnen, die ungerechten Anschläge Ihrer Feinde zerschelten, und Ihre gegen dieselbe kräftigen Beystand

verleihen werde.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is significantly faded.





Pon Va 2671

20



ULB Halle

001 515 973

3



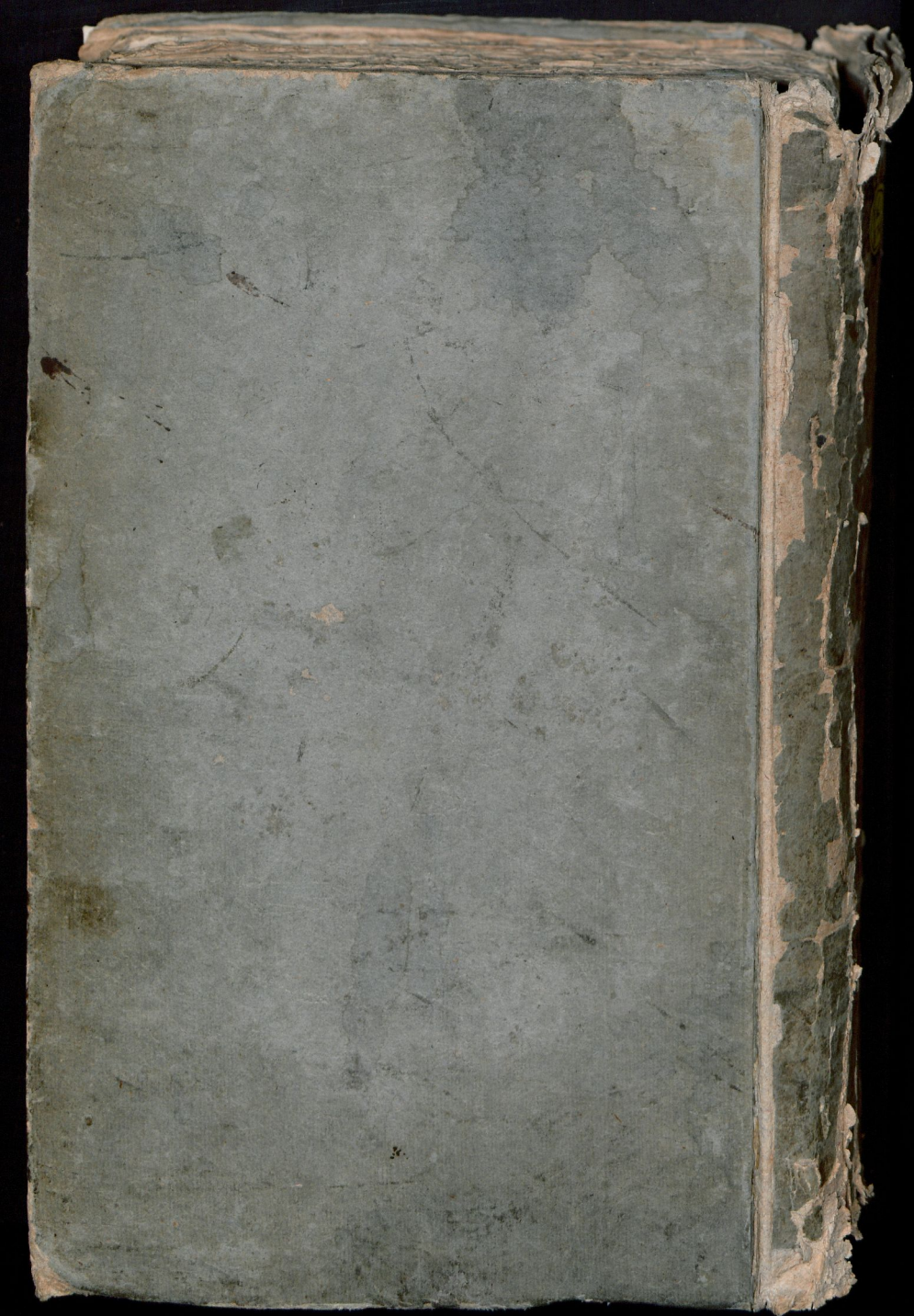
17 Handschriften  
noch nicht aufgenommen

(f)

5b.

M.C.





69

# Das gereffete Recht

der

## Sachsifchen

## Sache.



Wien, Prag und Triest,  
zu finden in den Trattnerifchen Buchhandlungen.

